Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen

und der

historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1895.

München
Verlag der K. Akademie
1896.

In Commission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth).

Zwei Rechtsfälle in der Eigla.

Von **K. Maurer.**

(Vorgetragen am 9. Februar.)

Die Lebensbeschreibung des isländischen Dichters Egill Skallagrímsson enthält neben mancherlei anderen rechtsgeschichtlich werthvollen Angaben zwei ausführliche Berichte, welche, unter sich eine gewisse Aehnlichkeit zeigend, erwünschte Aufschlüsse über das norwegische Familien- und Erbrecht der älteren Zeit gewähren. Da die beiden Rechtsfälle, auf welche sich diese Berichte beziehen, noch gar manche dunkle Punkte zeigen, will ich sie hier einer eingehenden Untersuchung unterziehen, deren Ergebniss zugleich auch einen Beitrag zur Lösung der vielbestrittenen Frage nach der „Glaubwürdigkeit der Egils-Saga und anderer Isländer-Saga's" liefern mag, welche von dem scharfsinnigen dänischen Gelehrten Edwin Jessen seinerzeit so lebhaft angefochten wurde. [1]) Ich benütze dabei die kritische Ausgabe der „Egils saga Skallagrímssonar", welche Finnur Jónsson in den Jahren 1886—88 für das „Samfund til Udgivelse af gammel nordisk Litteratur" besorgt hat, weil sie einen vollständigeren Apparat bietet, als dessen neuere deutsche Ausgabe. [2]) Dieser Ausgabe entlehne ich auch die chronolo-

[1]) In H. v. Sybel's Historischer Zeitschrift, Bd. XXVIII, S. 61 bis 100 (1872).

[2]) In Heft 3 der Altnordischen Saga-Bibliothek von H. Gering und E. Mogk (1894).

gischen Angaben; sie stimmen im Wesentlichen mit den Ansätzen überein, welche Guðbrandur Vigfússon in seiner bekannten Abhandlung „Um tímatal í Íslendínga sögum í fornöld“ [1]) und P. A. Munch in seiner norwegischen Geschichte bieten, [2]) und sie mögen hier um so unbedenklicher benützt werden, als chronologische Genauigkeit für unsern Zweck nur ausnahmsweise erforderlich ist.

1.

Der erste der beiden Rechtsfälle ist folgender. Zu Torgar im südlichen Hálogaland wohnt der reiche Landherr Björgólfr. [3]) Alt und verwittwet, hatte er die Verwaltung seiner gesammten Habe seinem Sohne Brynjólf übergeben; bei einem Festmahle aber machte er die Bekanntschaft der schönen Hilldiríð, der Tochter des Bauern Högni von Leka im benachbarten Naumdælafylki, und verliebte sich in sie. Noch in demselben Herbst (845—50) sucht er mit einem Gefolge von 30 Begleitern den Högni heim und erklärt ihm, dass er mit seiner Tochter kurze Hochzeit halten und sie mit sich heim nehmen wolle. [4]) Högni sieht sich genöthigt, der Uebermacht sich zu fügen; Björgólfr kauft seine Tochter um eine Mark Goldes und beide besteigen sofort zusammen das Bett. [5]) Darauf fährt Hilldiríðr mit Björgólf nach seinem Hofe zu Torgar zurück und lebt fortan mit ihm. Ob dieses mit ihrem Willen oder gegen diesen vorgegangen war, wird uns nicht gesagt; da aber erzählt wird, dass sie schon bei ihrer ersten Begegnung viel mit ihm gesprochen habe, lässt

[1]) Im Safn til sögu Íslands og íslenzkra bókmenta, Bd. I, S. 185—502 (1855).

[2]) Det norske Folks Historie, Bd. I, 1 (1852).

[3]) Das Folgende nach Eigla, cap. 7, S. 17—20.

[4]) Erendi er þat hingat, at ek vil, at dóttir þín fari heim með mér, ok mun ek nú gera til hennar lausabrullaup.

[5]) Björgólfr keypti hana með eyri gullz, ok gengu þau í eina reckju bæði.

sich wohl ein Einverständniss unter Beiden vermuthen. Für unseren Zweck ist indessen dieser Punkt ohne Bedeutung.

Hilldiríðr gewinnt mit Björgólf zwei Söhne namens Hárekr und Hrærekr. Als aber ihr Vater stirbt, schickt Brynjólfr Beide sammt ihrer Mutter zu Högni nach Leka zurück und lässt sie von der Erbschaft ihres Vaters Nichts bekommen; [1]) in Leka wuchsen sie fortan auf und wurden nach ihrer Mutter „Hilldiríðarsynir" genannt. [2]) Als dann auch Brynjólfr starb, beerbte ihn sein Sohn Bárðr hvíti, der auch sofort Landherr wurde, wie es sein Vater und sein Grossvater gewesen waren; die Söhne der Hilldiríð aber erhielten auch jetzt Nichts von der Erbschaft. [3])

Im Königsdienste hatte sich Bárðr hvíti mit dem Isländer þórólf Kvelldúlfsson befreundet. In der Schlacht im Hafrsfjörðr (872) wurden beide schwer verwundet; aber während die Wunden þórólfs bald heilten, erwiesen sich die Wunden Bárðs tödtlich. Als dieser sich seinem Ende nahe fühlte, bat er den K. Harald zu sich und ersuchte ihn, ihm die freie Verfügung über seinen Nachlass für den Fall seines Todes zu gestatten, [4]) und als der König dies zusagte, erklärte er sodann, sein ganzes Vermögen, seine Frau und die Erziehung seines Sohnes aus besonderem Vertrauen seinem Freunde þórólf hinterlassen zu wollen. [5]) Mit des Königs Zustimmung bestätigt er diese Erklärung, wie es Rechtens war; [6]) dann stirbt er an seinen Wunden. Im nächsten Herbst geht nun

[1]) Lét þá ecki hafa af föðurarfi þeira.

[2]) cap. 7, S. 19.

[3]) cap. 8, S. 24: en Hilldiríðarsyner fengu ecki af arfinum þá helldr en fyrr.

[4]) ef suá verðr, at ek deyja ór þessum sárum, þá vil ek þess biðja yðr, at þér látið mik ráða firi arfi mínum.

[5]) arf minn allan vil ek at taki þórólfr félagi minn ok frændi, land ok lausa aura. Honum vil ek ok gefa konu mína ok son minn til vppfæzlu, þuíat ek trúi honum til þess bezt allra manna.

[6]) Hann festir þetta mál, sem log voro til, at leyfi konungs.

þórólfr mit des Königs Urlaub und Vollmacht nach Hálogaland, um sich in den Besitz der Vergabung zu setzen,[1]) nachdem dieser ihn zuvor noch zum Landherrn gemacht und ihm alle die Krongüter (veizlur) verliehen hatte, welche Bárðr besessen hatte, einschliesslich der königlichen Rechte über die Lappen (finnferð), ganz wie diese dem Bárð verliehen gewesen waren. Bárðs Wittwe, Sigríðr Sigurðardóttir, lässt sich ebenso wie ihr Vater die Abmachung gefallen; aber doch erfolgt, nachdem diess festgestellt ist, erst noch eine förmliche Werbung þórólfs um sie, sowie eine feierliche Verlobung und Hochzeit.[2]) Nun fordern sofort die Hilldiríðarsynir das Vermögen ihres Vaters Björgólf;[3]) þórólf aber weist diese ihre Forderung unter Bezugnahme auf das Verhalten Brynjólfs und Bárðs zurück, welche jene als Concubinenkinder und darum als nicht erbberechtigt angesehen hätten.[4]) Hárekr erklärt sich zwar bereit, einen Zeugenbeweis darüber zu erbringen, dass für ihre Mutter ein „mundr" bezahlt worden sei,[5]) und dass sie ächtgeboren seien,[6]) indem er zugleich beifügt, dass sie dem Brynjólf und Bárð gegenüber um ihrer Verwandtschaft willen ihren Anspruch nicht weiter verfolgt hätten, während sie jetzt einem Nichtverwandten gegenüber stünden; þórólfr aber beharrt auf der Ablehnung ihrer Ansprüche, indem er geltend macht, dass

---

[1]) Konungr lofar þat, ok gerir með ordsending ok jartegner, at þórólfr skal þat allt fá, er Bárðr gaf honum, lætr þat fylgja, at sú gjof var gior með ráðe konungs, ok hann vill suá vera láta.

[2]) Das Bisherige nach cap. 9, S. 25—28.

[3]) Fé þat, er átt hafði Björgólfr faðir þeira.

[4]) Þat var mér kunnigt of Brynjólf ok enn kunnara vm Bárð, at þeir voro manndómsmenn suá miklir, at þeir mundv hafa miðlat ykkr þat af arfi Björgólfs, sem þeir vissi, at réttindi veri til. Var ek nærr þuí, at þið hófut þetta sama ákall við Bárð, ok heyrðiz mér suá, sem honum þætti þar engi sannyndi til, þuíat hann kallaði ykr frillusonu.

[5]) at þeir mundu vitni til fá, at móðer þeira var mundi keypt.

[6]) at vit sém menn aðalborner.

sie um so weniger erbberechtigt sein könnten, da ihre Mutter mit offener Gewalt in Besitz genommen worden sei.[1])

Den Rechtsweg betreten die Hilldiríđarsynir daraufhin nicht; dagegen wissen sie es durch die niederträchtigste Verleumdung þórólfs beim König dahinzubringen, dass dieser ihm nicht nur sein Amt in Hálogaland sammt der Finnferđ entzieht, sondern auch den gesammten Besitz, welchen Brynjólf gehabt hatte, und sowohl jene Würden als auch die Verwaltung dieser Besitzthümer ihnen selbst überträgt.[2]) Der weitere Verlauf der Dinge gehört nicht mehr hierher. Er zeigt lediglich eine Reihe von Gewaltthaten, welche einerseits K. Harald an þórólf begehen lässt, und welche andererseits von diesem dem Könige gegenüber begangen werden, bis endlich der König selbst diesen überfällt, seinen Hof verbrennen lässt und ihn mit eigener Hand erschlägt;[3]) er zeigt ferner, wie þórólf durch seinen Freund und Verwandten, Ketill hængr, an den Hilldiríđarsynir blutig gerächt wird[4]) und wie auch þórólfs Vater und Bruder, Kvelldúlfr und Skallagrímr, nachdem der Letztere vergebens vom König Busse für seinen Bruder gefordert hat,[5]) diesem noch schweren Schaden zufügen und schliesslich nach Island auswandern,[6]) während der König dafür ihren gesammten Besitz in Norwegen einzieht.[7]) Von einer Rechtsfrage ist bei allen diesen Vorgängen natürlich nicht mehr die Rede.

Die rechtliche Beurtheilung des Falles stösst von Vorn-

---

[1]) Þuí sídr ætla ek ydr arfborna, at mér er sagt mođer yckur veri međ valldi tekin ok hernumin heim hofđ. Das Bisherige nach cap. 9, S. 29—30.

[2]) cap. 16, S. 47: En er hann var í brott farinn, þá feck konungr í hond Hilldiríđarsonum sýslu þá á Hálogalandi, er áđr hafđe þórólfr haft, ok suá finnferđ. Konungr kastađi eigu sinni á bú í Torgum ok allar þær eignar, er Brynjólfr hafđi átt. Feck þat allt til varđveizlu Hilldiríđarsonum.

[3]) cap. 22, S. 62—65. [4]) cap. 23, S. 69. [5]) cap. 25, S. 77—78. [6]) cap. 26—27, S. 81—89. [7]) cap. 30, S. 95.

herein auf eine Schwierigkeit, indem über das Recht, von welchem man dabei auszugehen hat, keine Klarheit besteht. Der Landherr Björgólfr war im südlichen Theile von Hálogaland, und der Bauer Högni im südlichen Theile des Naumdælafylki sesshaft, sodass das Recht dieser beiden Landschaften für die rechtliche Beurtheilung der Verbindung massgebend sein musste, welche der Erstere mit der Tochter des Letzteren eingegangen hatte. Nun gehörte das Naumdælafylki nach der Historia Norwegiæ [1]) zur Landschaft Drontheim im weiteren Sinne des Wortes, also zum Frostuþínge, während Hálogaland eine „patria" für sich bildete, und ebenso stand es nach dem gemeinen Landrechte, [2]) soferne nach diesem zwar die Naumdælir ebenso wie die Raumsdælir und die Norðmærir das Frostuþíng zu beschicken hatten, aber nicht die Háleygir. Andererseits aber setzt zwar eine Reihe von Stellen in unseren Frostuþíngslög voraus, dass der Dingverband lediglich auf die 8 Volklande des eigentlichen Drontheims beschränkt war; [3]) dagegen rechnen einige andere Stellen zu den Angehörigen des Rechtsverbandes neben den „innanfjarðarmenn" oder eigentlichen Dröntern auch noch „útanfjarðarmenn", also Angehörige von Volklanden, welche ausserhalb des Meerbusens von Drontheim gelegen sind, [4]) oder behandeln neben jenen 8 Volklanden auch noch die 4 Volklande „fyrir útan Agðaness" als zum Verbande gehörig, [5]) unter welchen doch nur Raumsdalr und Norðmæri, sowie Naumudalr und Hálogaland verstanden werden können, und hiezu stimmt auch, dass in dem anhangsweise folgenden Novellenverzeichnisse [6]) einerseits von Rechtsverbesserungen gesprochen wird, welche die Könige „öllum lögunautum"

---

[1]) bei G. Storm, Monumenta historica Norvegiæ S. 77—78. [2]) Landslög, þíngf. b, § 2. [3]) FrþL. IV, § 54; X, § 30; XII, § 8. [4]) ebenda IV, § 56. [5]) ebenda X, § 3. [6]) ebenda XVI, § 1 und 4, dann 2 und 3.

oder „þrændum ok öllum lögunautum“ verwilligten, und andererseits von solchen, welche nur „Háleygjum öllum“ oder „Naumdœlum“ verliehen wurden. Ich habe aus diesen und anderen Stellen schon früher den Schluss gezogen,[1]) dass der Dingverband des Frostuþínges bis in das 13. Jahrhundert hinein nur die 8 Volklande Drontheims umfasst habe, während die Rechtsgenossenschaft weiter gereicht und auch die genannten 4 weiteren Volklande ausserhalb des þrándheimsfjörðr mit inbegriffen habe, und ich habe im Zusammenhange damit auch bereits darauf aufmerksam gemacht, dass noch nach unseren Frostuþíngslög das Frostuþíng nur von den 8 Volklanden Drontheims beschickt wurde,[2]) während die Dingpflicht der „útanfjarðarmenn“, von welcher daselbst allerdings auch gesprochen wird,[3]) sich nur auf je deren eigenes fylkisþíng beziehen konnte, welches für sie die oberste Instanz bildete. Allerdings geht in dem bekannten Rechtsstreite, welchen K. Sigurðr Jórsalafari gegen den Landherrn Sigurð Hranason führt, die Sache, nachdem sie, sei es nun am þrándarnessþínge als an dem fylkisþínge von Hálogaland, oder aber am Hrafnistuþínge als an dem fylkisþínge der Naumdœlir abgewiesen worden war,[4]) noch an das Frostuþíng oder Eyraþíng;[5]) aber es geschieht diess nicht etwa darum, weil dieses die höhere Instanz für jenes fylkisþíng gewesen war, sondern aus dem ganz anderen Grunde, weil

---

[1]) Die Entstehung der älteren Frostuþíngslög, S. 5 bis 20 (in den Abhandlungen unserer Classe 1875); Gulaþíng, S. 394 bis 403 (Allg. Encyklopädie von Ersch u. Gruber, Bd. 96, 1877). Die hier über die Dingstätte zu Jórúlfsstaðir ausgesprochene Ansicht habe ich, beiläufig bemerkt, längst als irrig aufgegeben.

[2]) Frþd. II, § 2. [3]) ebenda § 1.

[4]) Jenes nach der Hulda, Hrokkinskinna und Morkinskinna, Dieses nach Eirspennill, Jöfraskinna, Gullinskinna und Fríssbók.

[5]) vgl. G. Storm, Sigurd Ranessöns Proces, S. 13—15, 36—39.

alle Rechtsstreitigkeiten zwischen mehreren gleichzeitig regierenden Königen untereinander an einem der 3 oder 4 grossen lögþing in Norwegen entschieden werden mussten. Nach allem Dem ist anzunehmen, dass wenigstens schon vom Anfang des 12. Jahrhunderts an in Hálogaland sowohl als im Naumdælafylki die Frostuþíngslög ganz ebenso gegolten haben wie in der Landschaft Drontheim selbst, wobei ich dahingestellt sein lasse, ob die gelegentlich desselben Rechtsstreites erwähnte Berufung der Naumdælir neben den Háleygir zum þrándarnessþínge, oder auch der Háleygir neben den Naumdælir oder auch Raumsdælir zum Hrafnistuþínge [1]) auch noch auf das Bestehen einer Dinggenossenschaft unter eben diesen Volklanden neben der Rechtsgenossenschaft schliessen lasse. Man wird ferner auch wohl vermuthen dürfen, dass derselbe Rechtszustand auch bereits am Ende des 9. Jahrhunderts gegolten, oder dass doch wenigstens der isländische Verfasser der Eigla dessen Geltung für diese Zeit vorausgesetzt haben werde. Aber freilich ist damit nicht gesagt, dass das Recht Hálogalands und des Naumdælafylkis im 9. Jahrhundert dasselbe gewesen sei, wie das durch kirchliche Einflüsse vielfach umgestaltete Recht der uns vorliegenden Frostuþíngslög, und überdiess ist auch noch stets mit der anderen Möglichkeit zu rechnen, dass der Isländer, welcher die Sage aufzeichnete, jenes Recht da und dort durch seine eigenen Rechtsanschauungen trüben lassen konnte.

Diess vorausgeschickt, fragt sich nun zunächst, wieweit die von Björgólf mit Hilldiríð eingegangene Verbindung eine rechtmässige Ehe war oder nicht? Es genügt nicht, wenn Finnur Jónsson bei Besprechung der juristischen Verhältnisse in der Sage sich darauf beruft, [2]) dass die Grágás

[1]) G. Storm, Sigurd Ranessöns Proces, S. 13 und S. 36—37; vgl. auch die Bemerkungen G. Storms S. 51—52.

[2]) Fortale, S. LXXXVI—VII.

als Vorbedingung für das Bestehen einer rechtmässigen Ehe eine legale Verlobung, das Kaufen der Frau um einen „mundr" im Betrage von mindestens einer Mark Silbers, sowie die Feier der Hochzeit sammt offenkundigem Beschreiten des Ehebettes binnen einer bestimmten Frist und vor einer bestimmten Anzahl von Gästen fordere, und dass auch das Recht des Gulaþínges ganz ähnliche Vorschriften enthalte, nur mit dem Unterschiede, dass in diesem der Mindestbetrag des mundr auf 12 Oeren, also $1^1/_2$ M., angesetzt sei. Allerdings sagen die isländischen Rechtsbücher: [1]) „Sa maðr er eigi arfgengr er moðir hans er eigi munde keypt morc eþa meira fe eða eigi brullaup til gert eþa eigi fostnoð. þa er kona munde keypt er morc 6 alna avra er goldin at munde eþa handsoloð eða meira fe ella. þa er brull lavp gert at lögom (ef lögraðande fastnar kono enda se 6 menn at brullavpi et fæsta oc gangi bruðgumi i liose) isama sæing cono", d. h. „Der Mann ist nicht erbfähig, wenn seine Mutter nicht um ein Brautgeld von einer Mark oder mehr Geld erkauft, oder keine Hochzeit mit ihr gehalten, oder sie nicht verlobt wurde. Dann ist eine Frau um ein Brautgeld erkauft, wenn eine Mark zu 6 Ellen als Brautgeld bezahlt oder durch Handschlag versprochen wurde, oder aber mehr Geld. Dann ist eine Hochzeit gesetzmässig gehalten, wenn der gesetzmässige Geschlechtsvormund die Frau verlobt und mindestens 6 Leute bei der Hochzeit zugegen sind, und der Bräutigam offenkundig mit der Frau in dasselbe Bett geht". In den Gulaþíngslög, § 51, dagegen lautet die Vorschrift: „þat er nu þvi nest at vér scolom þat vita hversug vér scolom konor kaupa með mundi. þess at barn se arfgengt. þa scal maðr festa með kono þeirri 12 aura öreigi mund, oc hava við

[1]) Kgsbk, § 118, S. 222; die eingeklammerten Worte sind aus der Parallelstelle Staðarhólsbk, § 58, S. 66 ergänzt. Sie wiederholen sich ebenda, § 171, S. 204; vgl. auch Skálholtsbk, § 13, S. 30 und Belgsdalsbók, § 49, S. 241.

þat vatta, oc have hann bruđmenn en hon bruđ konor, oc geve henne giof of morgon, er þau hava um nott saman verit. slica sem hann festi viđ henne. þa er barn þat arfgengt, er alet er siđan", d. h. „Nun ist das Nächste, was wir wissen sollen, wie wir Frauen mit Brautgeld kaufen sollen, sodass das Kind erbfähig werde. Da soll der Mann mit dieser Frau 12 Unzen Armen-Brautgeld versprechen und dabei Zeugen zuziehen, und er soll Brautmänner haben und sie Brautweiber, und er gebe ihr am Morgen, nachdem sie die Nacht über zusammen gewesen waren, die Gabe, wie er sie ihr gegenüber versprochen hatte. Dann ist das Kind erbfähig, das nachher geboren wird". Die Bestimmung wird anderwärts [1]) auch wohl folgendermassen ausgedrückt: „Nv leikr a tveim tungum hvárt mađr er arfgengr æđa eigi. stemni þeim til þings er hanom stendr firi arve. þa scal hann niota vatta sinna at hann stemdi hanom þíng. Nu scolo þat ađrer vattar bera, vér varom þar er mođer hans var mundi keypt, oc nemna hvar þat var, oc þar varo bæđe bruđmenn oc brudkonor, oc giof geven su oc viđ henne var fest, eigi minni en 12 aurar oreigi mundr", d. h.: „Wird nun streitig, ob ein Mann erbfähig ist oder nicht, da lade er den vor das Ding, der ihm das Erbe vorenthält. Da soll er seiner Zeugen darüber geniessen, dass er ihm ein Ding anberaumt habe. Dann sollen andere Zeugen darüber aussagen, dass sie dabei anwesend waren als seine Mutter um ein Brautgeld erkauft wurde und den Ort nennen, an dem diess geschah, und bezeugen, dass dabei sowohl Brautmänner als Brautweiber zugegen waren, und dass die Gabe gegeben wurde, die ihr gegenüber versprochen worden war, nicht weniger als 12 Unzen Armen-Brautgabe". Damit ist nun freilich für das Recht des Gulaþínges und für das von diesem abgezweigte isländische Recht im Wesentlichen erwiesen, was

[1]) GþL. § 124.

Finnur Jónsson als dessen Vorschrift bezeichnet hat; aber für die hier massgebenden Frostuþíngslög beweisen jene Stellen zunächst Nichts, und da uns jene nur in einer unter Erzbischof Eysteins Einfluss entstandenen Umarbeitung vorliegen, finden wir in ihnen keine eingehende Vorschrift über die Form der Eheschliessung vor, weil diese dem ausschliesslichen Bereiche der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit vorbehalten werden wollte. Indessen lässt sich doch darthun, dass auch dieses Recht wesentlich auf demselben Standpunkte sich befand, welchen die oben besprochenen beiden Rechte einnahmen. In den Frostuþíngslög, und gleichlautend auch im älteren Stadtrechte, wird einmal die Frage behandelt,[1]) wieweit Brautkinder erbfähig seien und wird gesagt, dass Kinder, welche der Bräutigam mit seiner Braut erzeugt, unter der Voraussetzung gleich ehelich geborenen ihres Vaters Erbe nehmen sollen, dass dieser binnen Jahresfrist nach eingegangener Verlobung gestorben ist, d. h. innerhalb der Frist, binnen welcher regelmässig die Hochzeit der Verlobung zu folgen hatte;[2]) erben sollen solche Kinder, wie wenn ihre Mutter um ein Brautgeld erkauft wäre und dabei wird noch ausdrücklich beigefügt, dass in keinem anderen Falle Jemand zur Erbfolge gelange, es sei denn seine Mutter um ein Brautgeld erkauft, oder er selbst rechtsförmlich in das Geschlecht aufgenommen. Damit ist also gesagt, dass an und für sich und abgesehen von dem hierher nicht gehörigen Falle einer künstlichen Aufnahme in die Verwandt-

---

[1]) FrþL. III, § 13: En ef faður missir viðr firir brullaup innan þeirra 12 manaða, oc er barn getet, þa take barn þat arf faður sins sem moðer vere myndi kœypt. En í engom stað aðrum kœmr maðr til arfs nema moðer se myndi kœypt, eða hann se með lagum í ætt leiddr. Ebenso BjarkR. III, § 68, nur dass hier beidemale „mundi" statt myndi geschrieben steht. Auch im KrR. Sverris, § 67 kehrt die Stelle wieder; nur fehlt hier der letzte Satz.

[2]) FrþL. III, § 12; KrR. Sverris, § 66.

schaft nur diejenigen Kinder als eheliche galten, für deren Mutter seinerzeit ein „mundr“ erlegt worden war; von den beiden anderen Voraussetzungen einer rechtmässigen Ehe, welche die Grágás und die Gulaþíngslög neben der Zahlung des mundr noch kennen, ist aber die eine, die Verlobung nämlich, durch die Besonderheit des hier besprochenen Falles als bereits erfüllt bezeichnet, während die andere, nämlich die Hochzeit, durch die Lage der Dinge unmöglich geworden ist. Dazu kommt, dass an einer anderen Stelle des Stadtrechtes, welches recht wohl zur Ergänzung des Drönter Landrechtes herangezogen werden darf, da es mehrfach einen älteren Text desselben benützt hat, die Abhaltung einer rechtsförmlichen Hochzeit ganz ausdrücklich neben der Zahlung des Brautgeldes betont wird, wenn es gilt die eheliche Geburt eines Kindes zu beweisen, indem hier gesagt wird:[1]) „Wenn Jemand einen Zeugenbeweis für seine Erbfähigkeit erbringen soll, so soll er ihn darüber erbringen, dass seine Mutter um ein Brautgeld erkauft wurde, und dass dabei 2 Brautmänner und 2 Brautweiber waren, und dass dafür ein bestimmtes Mindestmass von Bier eingekauft worden war, und dass ein Dienstknecht und ein Dienstweib dabei war; dann ist die Hochzeit nach dem Gesetze gehalten und nach rechtem Stadtrechte“. Dass hier ebensowenig als an der entsprechenden Stelle der GþL. § 124 auch noch der Verlobung als eines weiteren Erfordernisses gedacht wird, erklärt sich ganz genügend aus dem Umstande, dass die Bezahlung des Brautgeldes bei der Hochzeit in dem Betrage zu erfolgen hatte, welcher bei der Verlobung versprochen worden war, und können wir hiernach mit voller Sicherheit annehmen,

[1]) BjarkR. § 132: Ef maðr skal láta ser vitni bera til arfs, þá skal svá bera láta, at móðir hans var mundi keypt, ok þar váru brúðmenn 2 ok brúðkonur 2 ok þar var inn keyptr askr öldr eða meira ok þar var griðmaðr ok griðkona. Þá er at lögum gert ok at Bjarkeyjarrétti réttum.

dass die Frostuþíngslög in Bezug auf die Erfordernisse der Eingehung einer rechtsgültigen Ehe wesentlich denselben Grundsätzen folgten, wie das Recht des Gulaþínges und des isländischen Freistaates.[1])

Vergleicht man nun die Angaben der Eigla mit diesen Rechtsvorschriften, so ist klar, dass zunächst deren Hauptstelle weder einer Verlobung erwähnt noch auch der Zahlung eines Brautgeldes, und dass, wenn zwar von einer Hochzeit und von dem Beschreiten des Bettes die Rede ist, diese Hochzeit doch ausdrücklich als „lausabrullaup", d. h. lose, nicht vollkommen gültige Hochzeit bezeichnet wird.[2]) Allerdings wird gesagt, dass Björgólfr die Hilldiríð um eine Unze Goldes kaufte, und ich wage nicht mit Finnur Jónsson ohne Weiteres anzunehmen, dass dieser Betrag hinter dem für das Brautgeld vorgeschriebenen Mindestbetrage zurückgeblieben sei. Dass sich der Werth des Goldes zu dem des Silbers wie 8 : 1 verhielt, werden wir freilich mit Wilda[3]) und Weinhold[4]) annehmen dürfen, wie diess auch Finnur Jónsson

[1]) vgl. meine Bemerkungen in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft X, S. 382 bis 404 (1868); Fr. Brandt, Forelæsninger over den norske Retshistorie I, S. 93—104 (1880); K. Lehmann, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten des früheren Mittelalters (1882); K. Olivecrona, Om Makars Giftorätt i Bo, S. 142—168 (ed. 5, 1882); E. Hertzberg, De gamle Loves mynding, in Christiania videnskabsselskabs forhandlinger 1889, nr. 3; ferner bezüglich Islands V. Finsen's vortreffliche Fremstilling af den islandske Familieret efter Grágás, S. 225—242, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie 1849 und L. Beauchet, Formation et dissolution du mariage dans le droit islandais du moyen-age in der Nouvelle Revue historique de Droit français et étranger IX, S. 65—106 (1885; auch einzeln 1887).

[2]) cap. 7, S. 19; siehe oben S. 66, Anm. 4. Mit Unrecht legt Jessen, S. 71, nur auf das Fehlen einer vorhergehenden Verlobung und eingeladener Gäste Gewicht.

[3]) Strafrecht der Germanen, S. 328—329.

[4]) Altnordisches Leben, S. 119.

gethan hat, und werden wir demnach gleich ihm die Unze Goldes ihrem Werthe nach einer Mark Silbers gleichzustellen haben. Aber die Mark, welche nach isländischem Rechte als der mindeste zulässige Betrag des Brautgeldes galt, war nicht eine Mark Silbers, sondern eine „mörk sex álna aura“,[1]) und diese verhielt sich zur Mark Silbers wie 1 : 4,[2]) sodass also eine Unze Goldes gleich 4 Mark dieser geringeren Währung anzusetzen ist; die 12 Unzen der Gulaþíngslög aber, welche als „öreigi mundr“, d. h. Brautgeld eines Armen bezeichnet wurden,[3]) sind jedenfalls auch nur als „sakmetinn eyrir“ zu verstehen, und dieser verhielt sich zu Erzbischof Eystein's Zeit, also in der Zeit kurz vor der Entstehung unserer Quelle, zum „silfrmetinn eyrir“ wie 2 : 3,[4]) sodass jene 12 Unzen nur den Werth einer Unze Silbers erreichten. Den Anforderungen der Gulaþíngslög würde also die Unze Goldes, welche Björgólfr zahlte, eben noch genügt, und die Anforderungen der Grágás würde sie sogar erheblich überschritten haben; vom Betrage der gemachten Zahlung aus würde sich demnach kaum ein begründeter Einwand gegen deren Bedeutung als Brautgeld erheben lassen, auch abgesehen davon, dass es immerhin bedenklich bleibt, aus dem Rechte Islands und des Gulaþínges auf das Recht des Frostuþínges, und aus Quellen aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts auf das Recht am Schlusse des 9. Schlüsse zu ziehen, zumal wenn diese Quellen selbst unter sich nicht einmal übereinstimmen. Entscheidenden Werth glaube ich dagegen darauf legen zu müssen, dass die Zahlung an unserer Stelle nicht als „mundr“ bezeichnet wird. — Der Ausdruck „kaupa“ kann bekannt-

---

[1]) siehe oben S. 73.

[2]) Kgsbk. § 246, S. 192, welche Stelle aber nach AM. 624 in 4 (bei Finsen, III, S. 462) zu berichtigen ist; vgl. V. Finsen, Ordregister S. 668—69.

[3]) GþL. § 51 und 124, oben S. 73—74.

[4]) Heimskr. Magnús s. Erlíngssonar, cap. 16, S. 792 u. öfter.

lich den Abschluss jedes entgeldlichen Geschäftes bezeichnen, und auch in der Anwendung auf Weiber kann er noch eine sehr verschiedene Bedeutung haben. Unsere Sage selbst bezeichnet einmal 1½ Mark Silbers als den gangbaren Preis einer Unfreien von durchschnittsmässiger Güte,[1]) und nach einer anderen Quelle galt für eine unfreie Magd eine Mark Silbers als der Durchschnittspreis,[2]) ein Preis also, welcher zu der von Björgólf geleisteten Zahlung vollkommen stimmen würde. Aber auch noch eine ganz andere und viel näher liegende Möglichkeit ist in unserem Falle gegeben. Das ältere norwegische Recht kannte nämlich neben der vollgültigen Ehe auch noch ein Concubinat, welches von jener scharf unterschieden, aber doch nicht nur geduldet, sondern sogar in gewissem Umfang ausdrücklich anerkannt und rechtlich geschützt war.[3]) Verboten und bestraft wurde selbst in der christlichen Zeit nur die Bigamie und das Halten einer Concubine neben einer rechtmässigen Ehefrau;[4]) dagegen soll nach einer Stelle des älteren Stadtrechts[5]) derjenige, welcher sich eine „birgiskona", d. h. Helferin nimmt, dabei zwei Zeugen beizieht und offenkundig mit ihr zu Bett geht, dafür keiner Busse an den König verfallen, sondern nur den Verwandten des Weibes ihr Recht bezahlen, vorkommenden-

---

[1]) cap. 80, S. 297.

[2]) Laxdæla, cap. 12, S. 28 (ed. Kålund); über den Preis der Unfreien vgl. A. Gjessing in d. Ann. for nord. Oldk., 1862, S. 123-25.

[3]) vgl. Fr. Brandt, Forelæsninger, I, S. 109--110.

[4]) GþL., § 25; FrþL. III, § 5 und 10; BjarkR. I, § 8 und III, § 67; BþL. I, § 17, II, § 8 und III, § 7; EþL. I, § 22 und II, § 18.

[5]) BjarkR. III, § 129: Ef maðr tekr birgiskonu ser ok hefir vátta tvá viðr ok gengr í liósi í hvílu hennar, þar á konungr öngvan rétt á. Nú ef hann liggr með henni í annat sinn. Þá skal hann bæta syni sínum slíkan rétt sem áðr bætti hann frændum hennar. En ef annarr maðr liggr með birgiskonu hans. Þá skal sá bæta honum 12 aurum at rétti sínum. Eine andere Hs. schreibt byrgiskona, Norges gamle Love, IV, S. 84.

falls sogar seinem eigenen Sohne, d. h. doch wohl in dem Falle, da er aus einem früheren Beischlafe mit derselben Concubine bereits einen solchen erzeugt hat, und ihr nun nochmals beiwohnt. Dagegen gewährt ihm die Stelle sogar einen Anspruch auf Busse gegen jeden anderen Mann, der etwa dem Weibe beiwohnt. Ganz ähnlich bestimmt auch eine Stelle des sogenannten Christenrechtes K. Sverrir's,[1]) dass der Mann, welcher eine „frilla", d. h. Liebste hat, mit der er Speise und Trank, Sitz und Bett getheilt hat, und welche er für die Dauer seiner Abwesenheit so gut versorgt hat, dass sie anderweitiger Unterhaltsmittel ebensowenig bedarf wie wenn sie eine rechtmässige Ehefrau wäre, für den Fall ihrer Verführung durch einen Anderen gegen diesen einen Anspruch auf die Zahlung seines Rechtes haben solle, ganz wie wenn sie mit ihm verwandt wäre, wogegen sie, wenn er nicht in dieser Weise für sie gesorgt hat, ihm nicht mehr gehört als jenem Anderen. Ich habe schon vor Jahren bemerkt,[2]) dass beide Stellen augenscheinlich aus einer für uns verlorenen älteren Redaction der Frostuþíngslög stammen, und dass die Verschiedenheit, welche in Bezug auf die Höhe des Busssatzes zwischen ihnen besteht, sich zunächst daraus erklärt, dass in der Stadt alle Leute vom Landherrn angefangen bis herab zu dem Freigelassenen, der sein Freilassungsbier gehalten hat, die gleiche Busse, nämlich die des höldr, nehmen sollten. Damit war gesagt, dass im Stadtrechte die vom Zuhälter zu beanspruchende Busse auf einen ein für

---

[1]) KrR. Sverrirs, § 69: En ef madr a ser frillu oc fær han a fra henne oc hæfir han laght firer hana vistir sua at hon þarf æigi annara fanga hældr en æigin kona hans. oc hæfir haft hana med ser til oldrs oc till atz. oc buit sæs hans oc seng oc glæpr madr hana fra honom. þa skal slikan reet a henne taka sem a skyld kono sinni. en ef hann hæfir æigi sua gort þa er hon æigi hans hælldr en hins.

[2]) Studien über das sog. Christenrecht K. Sverrirs, S. 50—53 (1877).

allemal feststehenden Betrag gesetzt werden konnte, während sie sich im Landrechte je nach seinem Stande verschieden bemessen musste; dazu kam aber dann freilich auch noch hinzu, dass das Stadtrecht dem Gekränkten nicht wie das Landrecht seine volle Busse verwilligte, sondern nur deren Hälfte, was der Halbheit der Concubinatsverbindung sehr wohl entspricht und wahrscheinlich auf die Abneigung der Kirche gegen derartige Verbindungen zurückzuführen sein wird. Jedenfalls ist klar, dass das Concubinat selbst in vergleichsweise später Zeit vom Recht nicht nur unbehelligt gelassen, sondern sogar geschützt wurde, vorbehaltlich natürlich der Rechte der Verwandten des Weibes, welche durch dessen Eingehung nicht verletzt werden durften. Weiterhin ist dann aber auch nicht minder einleuchtend, dass mit Zustimmung dieser Verwandten derartige Verbindungen vollkommen legal eingegangen werden konnten, und da die bereits angeführte Stelle des Stadtrechtes ausdrücklich von einer Beiziehung von Zeugen bei deren Eingehung spricht, wird sich kaum bezweifeln lassen, dass bei dieser Gelegenheit auch wohl vertragsweise Abmachungen über die vermögensrechtliche Stellung der friđla, birgiskona oder fylgikona (fylgiskona, d. h. Folgerinn) getroffen wurden. Mit anderen Worten: die Verbindung konnte sich ganz einer ehelichen analog gestalten, wie diess unter dem Drucke der Cölibatsgebote noch im späteren Mittelalter bei den Verbindungen norwegischer Priester mit ihren Köchinnen vorkam, wie denn noch Erzbischof Olaf in seinem Statute vom 23. August 1351 über die zahlreichen Priester klagt,[1]) „qui propriæ salutis et juramenti sui immemores, immunditiæ fœtoribus

[1]) Norges gamle Love, III, S. 302; vgl. auch R. Keyser, Den norske Kirkes Historie under Katholicismen, II, S. 347 u. 433—34, sowie A. Chr. Bang, Udsigt over den norske Kirkes Historie under Katholicismen, S. 187—90 u. L. Daae, Norske Bygdesagn, I, S. 26—28.

turpiter insudantes, non solum sibi focarias simpliciter adjungentes et in curiis suis publice detinentes, verum etiam, quod execrabilius et dampnabilius est, eas, pactis, donationibus, vel aliis fidelitatis promissionibus intervenientibus, convocatis ad hoc earum consanguineis, ad instar laycorum sibi impudenter associant et conjungunt.“ Von hier aus erklären sich auch Bestimmungen wie die in den Gulaþíngslög,[1]) nach welchen in dem Falle, da Jemand mindestens 20 Jahre lang ununterbrochen mit seiner friðla gelebt und offenkundig das Bett getheilt hat, ohne dass eine gegentheilige Bekanntmachung erfolgt wäre, die Verbindung als eine rechtmässige Ehe gelten, die aus ihr geborenen Kinder erbfähig sein und auf die Verbundenen die Regeln der legalen Gütergemeinschaft Anwendung finden sollen, oder auch wie die in den Borgarþíngslög,[2]) nach welchen ein Weib, welches mindestens 30 Jahre lang mit einem Manne offenkundig als dessen Ehefrau gelebt hat, in güterrechtlicher Beziehung als solche behandelt werden soll, wenn auch die Zeugen verstorben sein sollten, welche bei der Eingehung der Ehe beigezogen worden waren, und durch welche an und für sich diese Eingehung zu erweisen wäre. Allerdings hat E. Hertzberg[3])

[1]) GþL., § 125: Ef maðr byr við friðlu sinni 20 vetr æða 20 vetrum lengr. gengr i liose i hvilu hennar. verðr engi skilnaðr þeirra a þvi mele. oc koma þar engar lysingar a. aðrar a þeim 20 vetrum. hinum fystum. þa ero born þeirra arfgeng. oc leggia log felag þeirra.

[2]) BþL. II, § 10: Nv ef hiun hafa buit 30 vættra eda þui lengr. ero giftar vithni ol i fra daud hefir hon radet lase ok loko at allum hibilum setet æftir aldre vid aðrar husprœyiar af allum hæitit æigin kona hans. þar til skal hon hafa 6 manna vithni at sua hefir verit bunaðr þæira 30 vættra eda þui lengri þa huerfr hon til laga giftar i gard manz þri dæili af fe i lande ok lausum œyri ok til 3. marka í mundi. Im Jydske Lov, I, cap. 27 (ed. Thorsen, S. 44—45) beträgt die Frist umgekehrt nur 3 Jahre.

[3]) Grundtrækkene i den ældste norske Proces, S. 11 bis 12 (1874).

bemerkt, und auch ich habe schon früher und später darauf hingewiesen,[1]) dass diese Vorschriften zunächst nur durch die Grundsätze bedingt sind, welche bezüglich der Verjährung des Zeugenbeweises binnen einer Frist von 20 oder 30 Jahren gelten, und somit an und für sich keineswegs auf die Verwandlung eines Concubinates in eine rechtmässige Ehe durch den Ablauf einer solchen Zeitfrist abzielen, wenn sie auch unter Umständen immerhin zu einer solchen führen können; aber doch lassen sie sehr deutlich erkennen, dass seiner äusseren Erscheinung nach das Zusammenleben der Concubine mit ihrem Zuhälter dem der Ehefrau mit ihrem Ehemanne so gleichartig, und zumal so gleichmässig ungestört und offenkundig war, dass, abgesehen von der an den längeren Zeitablauf geknüpften Rechtsvermuthung eben nur durch ein Zurückgreifen auf die Vertragszeugen festgestellt werden konnte, welche von beiden Verbindungen im gegebenen Falle vorliege. Scharf getrennt hielt freilich nicht nur die Kirche die „byrgesconor" von den rechtmässigen Ehefrauen,[2]) sondern auch das weltliche Recht unterschied sehr bestimmt zwischen den beiden Verhältnissen, wie denn z. B. in den Frostuþíngslög der Fall besprochen wird,[3]) da Jemand seine frilla hinterher heirathet, und dadurch die mit ihr erzeugten Kinder zu ehelichen macht, falls nur nach der Hochzeit ihm noch weitere Kinder von der Frau geboren werden, oder sogar eine eigene Bestimmung erlassen wird,[4]) dass die Verlobung mit der frilla deren Kinder nicht zu ehelichen machen soll, wenn ihr nicht auch die Hochzeit folgt. Es entspricht der Mittelstellung, welche das Concu-

[1]) Kritische Vierteljahresschrift, X, S. 298—99 (1868); Studien über das sogenannte Christenrecht K. Sverrirs, S. 50—51 (1877).

[2]) Homiliubók, S. 216 (ed. Th. Wisén).

[3]) FrþL. III, § 11; KrR. Sverris, § 65.

[4]) FrþL. III, § 13; BjarkR., § 68.

binat zwischen der rechtmässigen Ehe und den ganz ungeregelten geschlechtlichen Verhältnissen einnimmt, dass die Kinder, welche ein freier Mann mit einer freien Concubine erzeugt, einerseits von den ehelichen Kindern, andererseits aber auch nicht nur von den Kindern, welche ein solcher mit einer Unfreien gewinnt (den *þýbornir*), sondern auch von jenen anderen unterschieden werden, welche er insgeheim mit einer Freien erzeugt, und für welche je nach ihrem Geschlechte die Bezeichnungen hrísúngr oder hrísa gelten.[1]) Die Gulaþíngslög sagen:[2]) „Der heisst hornongr, der der Sohn eines freien Weibes ist, für welches kein Brautgeld bezahlt, mit der aber offenkundig das Bett bestiegen wurde. Aber der heisst risungr, der der Sohn eines freien Weibes ist, und heimlich erzeugt. Aber þyborenn sunr ist der Sohn einer Magd, welchem die Freiheit geschenkt wurde, ehe er die dritte Weihnacht erlebt hat"; in den Frostuþíngslög aber wird gesagt:[3]) „Wenn einer ein freies Weib im Wald beschläft und mit diesem Weibe einen Sohn erzeugt, so heisst dieser rísungr, der soll dasselbe Recht nehmen, wie es seinem

---

[1]) vgl. über die Terminologie meine Abhandlung über „Die unächte Geburt nach altnordischem Rechte, S. 4—18 (in unseren Sitzungsberichten, 1883).

[2]) GþL., § 104: Sa heiter hornongr er frialsar kono sunr er. oc eigi golldenn mundr vid. oc genget i liose i hvilu hennar. En sa heitir risungr er frialsar kono sunr er oc getenn a laun. En þyborenn sunr er ambattar sunr. sa er frælsi er gefet. fyrr en hann have 3 netr hinar helgu.

[3]) FrþL. X, § 47: En ef maðr legz með frialsri cono í scógi. oc getr sun með þeirri cono. þá heitir sá rísungr. hann scal taca slícan rétt sem faðir hans átti. En ef hann legz með frialsri cono heima a bœ í húsum, oc getr hann sun með þeirri cono. þá heitir sá hornungr. hann scal oc taca slícan rétt sem faðir hans. En sunr þýborinn ef honum er frelsi gefit frá horni oc frá nappi, og eigi eldra en þrévetrum. oc tóc hann hvárki til reips ne til reko. þá scal hann taca. þriðiungi minna rétt en faðir hans. en hann scal við engi mann þyrmasc.

Vater zukam. Wenn er aber daheim auf dem Hofe ein Weib in den Häusern beschläft und mit diesem Weibe einen Sohn erzeugt, so heisst der hornongr; er soll auch dasselbe Recht nehmen wie sein Vater. Aber der sunr þýborinn, wenn ihm die Freiheit geschenkt wurde, ehe er noch das dritte Jahr überschritten hatte, vom Winkel und vom Troge, und so, dass er weder Strick noch Spaten angriff, da soll er um ein Drittel weniger Recht nehmen als sein Vater, und er soll Niemanden gegenüber Ehrerbietung zu erweisen haben". Die Bezeichnung hornúngr, d. h. Winkelkind, mag an beiden Stellen für das Concubinenkind, und die Bezeichnung hrísúngr, d. h. Buschkind, für den unehelichen Sohn aus einer völlig ungeregelten Begegnung mit einer freien Mutter darum gewählt worden sein, weil es gerade hier galt, beide möglichst bestimmt von einander zu unterscheiden, während die Ausdrücke frillusynir und launsynir, welche ursprünglich sicherlich den gleichen Gegensatz bezeichnet hatten, schon frühzeitig auch in weiterem Sinne für alle und jede Arten von unehelichen Kindern üblich geworden waren und darum ihre anfängliche beschränktere Bedeutung nicht mehr deutlich genug zum Ausdrucke bringen konnten. Bezüglich der ihnen zustehenden Rechte werden übrigens die Concubinenkinder nur noch von den ehelich geborenen scharf unterschieden, wie sie denn zumal erst an einer weit späteren Stelle als diese zur Erbschaft ihres Vaters berufen, und in diesem, aber auch nur in diesem Sinne als „eigi arfgengir", nicht erbfähig, bezeichnet wurden; dagegen scheinen die hrísúngar mit den hornúngar deren sämmtliche Rechte zu theilen, und nur die þýbornir sind in einer Reihe von Beziehungen diesen beiden Classen gegenüber zurückgesetzt, welche Zurücksetzung ursprünglich sogar noch weiter gereicht zu haben scheint, wie denn zumal auch die in den GþL. § 58 und FrþL. IX, § 1 vorgesehene ættleiðíng, d. h. Aufnahme in die Verwandtschaft ursprünglich nur für die þýbornir gegolten und erst

hinterher auch auf die beiden Classen der unehelichen Kinder freier Mütter Anwendung gefunden haben dürfte. Der sehr erhebliche Unterschied bestand allerdings von Anfang an zwischen den hrísúngar oder eigentlichen launsynir und den hornúngar oder eigentlichen frillusynir, dass bei diesen letzteren zufolge der Offenkundigkeit der zwischen den Aeltern bestehenden Verbindung die Vaterschaft jederzeit ohne Weiteres feststand, während sie bei jenen ersteren erst durch die Anerkennung Seitens ihres Vaters, oder, soweit eine solche zulässig war, durch eine Beweisführung Seitens der Mutter oder des Kindes selbst festgestellt werden musste; ob aber zwischen den frillubörn und denjenigen launbörn, deren Vaterschaft als sicher galt, in früherer Zeit auch noch in Bezug auf die ihnen zustehenden Rechte ein Unterschied gemacht worden war oder nicht, lässt sich meines Erachtens nicht mit Sicherheit entscheiden. Allerdings wurde, worauf ich schon früher hingewiesen habe,[1]) in Bezug auf die Thronfolge die längste Zeit hindurch zwischen beiden Classen von unächten Kindern kein Unterschied gemacht; aber das Gewicht dieser Thatsache wird dadurch einigermassen verringert, dass in einzelnen Fällen wenigstens auch wohl von freien Müttern geborene uneheliche Söhne neben ächt geborenen auf den Thron gelangten, wie denn z. B. Hákon Aðalsteinsfóstri den K. Eirík blóðöx vom Thron verdrängte, oder Sigurðr munnr und Eysteinn neben dem allein ehelich geborenen K. Íngi Haraldsson zur Regierung gelangten.

Diese Auseinandersetzung über den Concubinat scheint nun deutlich erkennen zu lassen, welcher Art die Verbindung war, welche Björgólfr mit der Hilldiríð einging. Er leistet für deren Abtretung ihrem Vater eine Zahlung und diese Abtretung ist demnach eine vertragsmässige, wenn auch der

[1]) Die unächte Geburt, S. 55—59; vgl. auch Fr. Brandt, Forelæsninger, I, S. 133—34.

Vertrag thatsächlich ein erzwungener ist. Er besteigt auch sofort offenkundig mit Hilldiríð das Lager; aber von einer vorgängigen Verlobung ist keine Rede und die geleistete Zahlung wird nicht als mundr bezeichnet. Nicht eine rechtmässige Ehe wird somit abgeschlossen, sondern nur ein Concubinatsverhältniss eingegangen, welches freilich durch die Zustimmung des Vaters der Hilldiríð rechtlich geregelt war. Björgólfr selber spricht von einem lausabrullaup, also von einem Vorgange, der zwar eine Hochzeit, aber doch nur eine lose, also nicht vollkommene Hochzeit war, was der Eingehung eines vertragsweise geregelten Concubinates vollständig entspricht. Das Wort kommt meines Wissens nur an dieser Stelle vor und auch an ihr setzt eine, allerdings minderwerthige, Hs. dafür den Ausdruck „skyndibrullaup", welcher an den beiden weiteren Stellen, an welchen er nachgewiesen ist,[1]) eine einmalige Beiwohnung bei einem ganz zufälligen Zusammentreffen bezeichnet. Auch die Zusammensetzung „skyndikona" kommt einmal in der Jómsvíkinga saga vor,[2]) und zwar als Bezeichnung eines leichtfertigen Weibes, mit „púta", d. h. meretrix zusammengestellt, während andere Bearbeitungen dafür „förukona eda putur",[3]) „lausungarkona"[4]) oder kurzweg „huers dags puta"[5]) geben, und die lateinische Uebersetzung des Arngrímur lærði die betreffenden Worte umschreibt und somit keine Uebersetzung des hier fraglichen Ausdruckes bietet.[6]) Man könnte hier-

[1]) Hrólfs s. kraka, cap. 15, S. 31 (FAS. I); Bosa s., cap. 13, S. 54 (ed. Jiriczek), wo die ältere Ausgabe (FAS. III, S. 227) freilich nur das einfache brullaup hat, während die älteste (ed. O. Verelius, S. 57) schon richtig „skyndebrullaup" las.

[2]) FMS. XI, cap. 17, S. 54.

[3]) cap. 6, S. 11 (ed. Carl af Petersens); fornkona in der Ausgabe von Adlerstamm, cap. 5, S. 39 ist verdruckt für förukona.

[4]) ed. Cederschiöld, S. 10.

[5]) Flbk, I, § 127, S. 158.

[6]) ed. Gjessing, cap. 14, S. 24.

nach, zumal wenn man bedenkt, dass das Wort brúðhlaup ursprünglich lediglich die copula carnalis bezeichnet zu haben scheint, [1]) allerdings dafürhalten, dass skyndibrullaup, d. h. eilfertige Hochzeit, und weiterhin dann auch lausabrullaup, lediglich in diesem Sinne zu verstehen sei; indessen scheinen mir doch bezüglich des letzteren Wortes wenigstens überwiegende Gründe für jene andere Deutung zu sprechen. — Als Ergebniss unserer Untersuchung stellt sich somit die Thatsache heraus, dass die zwischen Björgólfr und Hilldiríð bestehende Verbindung lediglich ein vertragsweise eingegangener Concubinat war und dass somit Brynjólfr sowohl als Bárðr die aus dieser Verbindung hervorgegangenen Söhne mit vollem Recht als frillusynir bezeichneten und von der Beerbung ihres Vaters ausschlossen, in Bezug auf welche sie ja als unächt geboren unbedingt hinter dem ehelich geborenen Sohne zurückzustehen hatten. Wenn Hárekr und Hrærekr die für ihre Mutter geleistete Zahlung als ein Brautgeld und demgemäss deren Verbindung mit ihrem Vater als eine rechtmässige Ehe aufgefasst wissen wollten, so widerspricht diess den Thatsachen, und es begreift sich leicht, warum sie niemals ihre Ansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen wagten. Wenn dagegen þórólfr zur Verstärkung seiner Behauptung, dass sie nicht ehelich geboren seien, sich auch noch darauf beruft, dass ihre Mutter gewaltsam entführt und mit Heeresmacht weggeschleppt worden sei, so will damit offenbar nicht etwa neben dem Fehlen eines legalen Ehebundes noch ein weiterer Grund für den Mangel der Erbfähigkeit der Söhne geltend gemacht, sondern lediglich aus dem gewaltthätigen Vorgehen Björgólfs recht drastisch die Nichtexistenz eines rechtmässigen Ehevertrages erschlossen werden.

---

[1]) vgl. V. Finsen in den Annaler, 1849, S. 236—37, Anm. und Joh. Fritzner, s. v. brúðlaup, brúðr, u. a. m.

Nun ist allerdings richtig, dass das Besitzrecht þórólfs vielleicht auch noch von einer ganz anderen Seite her hätte angefochten werden können. Dieses Besitzrecht beruhte ausschliesslich auf der letztwilligen Verfügung, welche Bárðr Brynjólfsson mit des Königs Zustimmung zu seinen Gunsten gemacht hatte und allenfalls noch auf seiner Heirath mit der Wittwe Bárðs; die Rechtsbeständigkeit jener Verfügung liess sich aber vielleicht in Frage ziehen. Das norwegische Recht, so wie es uns in den Provinzialrechten vorliegt, kennt zwar eine gjaferð,[1]) also eine letztwillige Verfügung über den gesammten Nachlass an Liegenschaften sowohl als an Fahrhabe; aber es lässt diese nur für den Fall zu, dass geborene Erben nicht vorhanden sind, und es gestattet anderenfalls zum Nachtheil dieser letzteren Vergabungen nur in sehr eng begrenztem Umfange,[2]) wobei noch überdiess zu beachten kommt, dass von den beiden wichtigsten Ausnahmsfällen der eine, die tíundargjöf, erst durch die christliche Kirche, und der andere, die fjórðúngsgjöf, gar erst durch den Cardinal Nikolaus Brekspear, also im Jahre 1152, in das Recht hereinkam.[3]) Nun hinterliess aber Bárðr einen ehelichen Sohn Namens Grímr[4]) und dieser war somit sein geborener Erbe, dessen Enterbung zu Gunsten þórólfs unmöglich war. Da nun jene letztwillige Verfügung Bárðs dem þórólf ausdrücklich auch die Erziehung (uppfæzla) dieses seines Sohnes übertrug, liegt es nahe, mit Finn Jónsson[5]) eine Ungenauigkeit des Ausdrucks anzunehmen und die Verfügung dahin auszulegen, dass der Nachlass dem þórólf nicht zu eigenem

---

[1]) GþL. § 107; FrþL. IX, § 3 und 4.

[2]) So zumal GþL. § 129.

[3]) vgl. meine Abhandlung „Ueber den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte", S. 16—51 (in den Abhandlungen unserer Classe, Bd. XIII); ferner Fr. Brandt, I, S. 155—59.

[4]) Eigla, cap. 8, S. 24.

[5]) Fortale, S. LXXXVII.

Recht, sondern nur zur Verwaltung für den unmündigen Grím überwiesen und somit nur die gewöhnliche tutela usufructuaria des norwegischen Rechts ihm übertragen werden wollte. Freilich stösst man dabei sofort auf eine neue Schwierigkeit. Auch zur Führung der Vormundschaft ist bekanntlich der nächste geborene Erbe berufen [1]) und von der Bestellung eines Vormundes durch letztwillige Verfügung ist nirgends die Rede; indessen bleibt dabei immerhin ein Ausweg offen. Die GþL. § 103 lassen nämlich die Mutter schon an vierter Stelle ihr Kind beerben, dann nämlich, wenn weder Leibeserben, noch der Vater oder Geschwister desselben vorhanden sind; die für den vorliegenden Fall massgebenden FrþL. VIII, § 7 berufen sie dagegen erst an sechster Stelle, also nach den Kindern und Kindeskindern, dem Vater, den ächt geborenen Geschwistern, den Onkeln und Tanten, sowie den Neffen und Nichten. Von allen diesen Verwandten nennt uns nun die Eigla keinen einzigen als vorhanden, und es wäre demnach recht wohl denkbar, dass Bárðs Wittwe als Mutter Gríms zur Vormundschaft über diesen berufen gewesen wäre, welche Vormundschaft dann þórólfr als der ihr bestimmte Ehemann zu führen gehabt hätte. [2]) In der angegebenen Weise lässt sich somit die Berufung þórólfs zur Vermögensverwaltung immerhin erklären, vorausgesetzt, dass das Recht des 13. Jahrhunderts auch schon im 9. galt, oder dass der Verfasser der Eigla sich ohne Weiters an das norwegische Recht seiner Zeit oder auch an das Recht seiner isländischen Heimat gehalten hat, welches letztere die Mutter bereits zwischen den bróðir samfeðri und die systir samfeðra von ehelicher Abkunft einschob. [3]) Jedenfalls ist klar, dass die Zustimmung des Königs die Verfügung

[1]) GþL. § 115; FrþL. IX, § 22—23; vgl. Fr. Brandt, I, S. 135 bis 139.

[2]) FrþL. XI, § 5.

[3]) Kgsbk. § 118, S. 218; Stadarhólsbk. § 56, S. 63.

Bárðs nicht rechtsgültig machen konnte, falls sie diess landrechtlich nicht bereits war. Jessens Versuch,[1]) das Eingreifen K. Haralds aus dessen angeblicher Einziehung aller Óðalsgüter in Norwegen zu erklären, erweist sich schon dadurch als völlig verkehrt, dass es sich im gegebenen Falle gar nicht blos um solche handelte. Ebensowenig kann ich zugeben, dass der König, wie Finnr Jónsson annimmt, darum, weil Bárðr sein Landherr war, über dessen Besitz schalten und walten konnte wie es ihm gefiel; aber richtig ist allerdings, dass dieser neben dem ihm zu Eigen gehörigen Vermögen auch noch als Landherr mehrfache „veizlur“ und „lèn“ des Königs besass, über welche diesem die freie Verfügung zustand und welche somit nur durch seine Verleihung auf þórólf übergehen konnten und seinerzeit wirklich übergingen, und nicht minder richtig bleibt überdiess auch, dass es sich bei K. Haralds bekannter Gewaltthätigkeit immerhin empfehlen konnte, sich dessen Zustimmung zu erbitten, zumal da eine Sonderung des lehenrechtlichen Besitzes von den landrechtlichen unter Umständen ihre Schwierigkeiten haben konnte. In dieser Beziehung ist das Verhalten der Betheiligten in Bezug auf þórólfs Verheirathung mit Sigríð ungemein belehrend. Wie über sein Vermögen und über die Erziehung seines Sohnes so verfügte Bárðr zugleich auch über die Hand seiner Frau; aber wenn auch Sigríðr selbst, ihr Vater und ihre ganze Verwandtschaft auf des Königs Gebot nicht weniger als auf þórólfs Persönlichkeit hohen Werth legen, so gehen doch die Werbung, Verlobung und Hochzeit ganz in gewöhnlicher Weise vor sich. Man sieht, an den Vorschriften des Landrechts vermochte der Wille des Königs Nichts zu ändern; aber er war von sehr erheblichem Einfluss auf die Entschliessungen, welche die Betheiligten im gegebenen Falle zu fassen hatten. Genau derselbe Vor-

[1]) ang. Ort, S. 68—70.

gang wiederholt sich später nochmals, nachdem K. Haraldr den þórólf getödtet hat und nach seinem Willen eben jene Sigríð mit dessen Verwandten, Eyvindr lambi, verheirathen will, welcher dabei auch þórólfs ganzen Besitz erhalten soll.[1]) Auch in diesem Falle fügt sich Sigríðr der Werbung, weil sie keinen anderen Ausweg zu haben glaubt; aber selbstverständlich hat der Zwang, welchen der König auf ihre Entschliessungen ausübt, auch in diesem Falle mit der Rechtsfrage nichts zu thun.

2.

Der zweite Rechtsfall ist etwas verwickelter. Brynjólfr, ein Sohn des Björn hersir in Sogn und somit von dem oben genannten Brynjólfr Björgólfsson durchaus zu scheiden, hat zwei Söhne, Björn und þórðr. Der erstere von diesen sieht bei einem Gastmahle die þóra hlaðhönd, eine Schwester des þórir hersir Hróaldsson, verliebt sich in sie und hält sofort bei diesem ihrem Bruder um sie an. Von ihm abgewiesen entführt er die þóra und bringt sie zu seinem Vater nach Aurland, um sie zu heiraten; Brynjólfr aber, mit þórir von Alters her befreundet, gibt diess nicht zu, erklärt vielmehr die Entführte in seinem Hause so halten zu wollen wie wenn sie seine eigene Tochter wäre und lässt ihrem Bruder Busse anbieten. þórir besteht auf der Rücksendung seiner Schwester, welcher sich hinwiederum Björn widersetzt. Darüber geht der Winter hin; im Frühjahre entführt Björn mit Beihülfe seiner Mutter die þóra aus seines Vaters Haus und gelangt mit ihr glücklich nach Hjalltland, d. h. Shetland.[2]) Hier hält er mit ihr Hochzeit,[3]) erfährt aber auch sofort, dass K. Harald ihn geächtet und den Jarl Sigurð beauftragt habe, ihn tödten zu lassen. Daraufhin fährt er nach Island hin-

[1]) Eigla, cap. 22, S. 67—68.

[2]) cap. 32, S. 102—5.

[3]) gerði hann brullaup til þóru.

über, wo er von Skallagrím als Sohn seines Bekannten Brynjólfr und Schwager seines Bundbruders þórir sehr freundlich aufgenommen wird.[1]) Erst hinterher kommt auf, dass er mit der þóra ohne Zustimmung ihrer Verwandschaft durchgegangen und dass er in Norwegen der Acht verfallen sei; auf Befragen gesteht er nun auch dem Skallagrím ein, dass er sie ohne die Zustimmung ihrer Verwandten geheirathet und dabei zumal nicht mit der Zustimmung ihres Bruders gehandelt habe.[2]) Auf Island kommt þóra mit einer Tochter nieder, welche Ásgerðr genannt wird; Skallagrímr aber lässt sich durch seinen Sohn þórólf, der von dem oben besprochenen gleichnamigen Bruder Skallagríms natürlich wohl zu unterscheiden ist, dazu bestimmen, zwischen Björn und þórir eine Aussöhnung zu versuchen. Da auch Brynjólfr sich sofort an der Vermittlung betheiligt, gelingt diese. Als man hievon auf Island Kenntniss erlangt,[3]) geht Björn mit þórólf nach Norwegen hinüber, wo nun der Vergleich zwischen ihm und þórir endgültig abgeschlossen und daraufhin von diesem auch der þóra Alles ausbezahlt wird, was sie auf seinem Hofe gut hatte, und von da ab halten þórir und Björn mit einander gute Freundschaft und Schwägerschaft.[4])

Ásgerðr, die Tochter Björns und der þóra, war bei der Rückkehr ihrer Eltern nach Norwegen zunächst in Skallagríms Haus auf Island zurückgeblieben und hier herangewachsen.[5]) Inzwischen war ihre Mutter gestorben und ihr

---

[1]) Eigla, cap. 33, S. 105—8.

[2]) cap. 34, S. 108—9.

[3]) cap. 35, S. 111: þá sogðu þeir þau tíðendi, at Björn var í sætt tekinn í Noregi.

[4]) cap. 35, S. 111—12: Laugðu þeir Brynjólfr stefnu sín í milli. Kom þar ok Bjorn til þeirar stefnu. Trygðu þeir þórer þá sætter með sér. Síðan greiddi þórer af hendi fé þat, er þóra átti í hans gardi, ok síðan tóku þeir vpp þórer ok Bjorn vináttu með teingdum.

[5]) cap. 35, S. 111.

Vater hatte eine zweite Frau geheirathet, mit welcher er eine Tochter Namens Gunnhildr erzeugte. [1]) Als aber þórólfr Skallagrímsson wieder einmal nach Norwegen reiste, nahm er im Auftrage seines Vaters die Ásgerđ mit, um sie zu ihrem Vater zu bringen. [2]) Wirklich führte er sie diesem zu, der sie mit Freuden aufnahm; Björn lebte aber auf seinen Gütern ohne in des Königs Dienst treten zu wollen und wurde darum Björn höldr genannt. [3]) Etwas später wirbt þórólfr um die Ásgerđ, verlobt sich mit ihr und heirathet sie mit Zustimmung ihrer ganzen Verwandtschaft. [4]) Nachdem er aber in England gefallen ist, [5]) schliesst seine Wittwe, wiederum mit Zustimmung ihrer Verwandtschaft, eine zweite Ehe mit þórólfs Bruder Egill. [6]) Schon früher hatte dieser durch mehrere von ihm begangene Todtschläge den Zorn des Königs Eiríkr blóđöx auf sich geladen, und wenn es auch dem þórir hersir, dem Bruder der þóra hlađhönd, damals gelungen war, den König zur Annahme einer Busse zu bewegen, so hatte dieser doch erklärt, einen längeren Aufenthalt Egils in seinem Reiche nicht dulden zu wollen. [7]) Trotzdem gestattet der König später dem þórir zu Liebe einen nochmaligen Winteraufenthalt Egils bei diesem; [8]) da dieser nun aber, wenn auch nicht ohne guten Grund, mit Eyvind skreyja, einem Bruder der bösen Königin Gunnhild, gekämpft und diesem ein Schiff abgenommen hat, [9]) hält selbst sein treuer Freund Arinbjörn, des þórir hersir Sohn, dessen längeren Aufenthalt in Norwegen für unmöglich, und Egill fährt daraufhin mit seiner soeben erst geheiratheten Frau nach Island heim. [10])

---

[1]) Eigla, cap. 37, S. 117. [2]) cap. 38, S. 119—20. [3]) cap. 41, S. 128. [4]) cap. 42, S. 129—30 und cap. 44, S. 138. [5]) cap. 54, S. 172. [6]) cap. 56, S. 182—83. [7]) cap. 44, S. 139: bad þóri svá til haga, „þótt ek geri sætt nokkura, at Egill sé ekki langvistum í mínu ríki". [8]) cap. 48, S. 149—50. [9]) cap. 49, S. 151—54. [10]) cap. 56, S. 183.

Inzwischen hatte Bergönundr, ein Sohn des þorgeirr þyrnifótr, die Gunnhild geheirathet, die Tochter des Björn höldr aus seiner zweiten Ehe,[1]) und als dann Björn starb, nachdem Egill und Ásgerðr nach Island zurückgekehrt waren, nahm er dessen ganzen Nachlass in Besitz, ohne der Rechte dieser letzteren irgendwie zu achten.[2]) Sobald aber Egill von Björns Tod und dem Vorgehen Bergönunds Kenntniss erlangt hat, macht er sich trotz alles Vorgefallenen nochmals mit seiner Frau nach Norwegen auf und erhebt hier, trotz des entschiedenen Abrathens seines Freundes Arinbjörn, der inzwischen seinen Vater þórir beerbt hat,[3]) Namens der Ásgerð Anspruch auf den halben Nachlass Björns, da dessen beide Töchter zu dessen Erbschaft gleich nahe berufen seien. Bergönundr, ein ebenso gewaltthätiger als habgieriger Mann, weist seine Anforderung derb zurück, weil Egill selbst vom König geächtet[4]) und seine Frau offenkundig von der Mutterseite her unfreier Abkunft sei;[5]) als dieser daraufhin erklärt, die Sache an das Gulaþíng bringen zu wollen und seine Ladung zu diesem ergehen lässt,[6]) antwortet jener mit Drohungen.[7]) Sehr erbost darüber, dass seine Tante eine unfreie Magd gescholten wurde,[8]) wendet sich Arinbjörn zunächst an den König mit der Bitte, ihm und Egill den Rechtsweg offen zu lassen; aber wenn dieser auch sein Gesuch nicht ausdrücklich abschlägt, so zeigt er sich wenigstens sehr widerwillig. Als es nun zum Gulaþínge kommt, werden hier die Richter innerhalb der geheiligten Schranken (vébönd) niedergesetzt, je ein Dutzend aus dem Firðafylki, Sygnafylki und Hörðafylki, und da Arinbjörn die Richter aus dem Firða-

---

[1]) Eigla, cap. 56, S. 180; vgl. cap. 37, S. 117.

[2]) cap. 56, S. 184. [3]) cap. 55, S. 180. [4]) útlagi Eiriks konungs. [5]) þuí at þat er kunnigt alþýðu, at hon er þýborin at móðerni. [6]) þá stefner Egill honum þing ok skýtr málinu til Gulaþings laga. [7]) Das Obige nach cap. 56, S. 185—86. [8]) er þóra fodursyster hans var kollut ambátt.

fylki und Þórðr von Aurland die aus dem Sygnafylki zu ernennen hatte, stehen die Aussichten für Egill sehr günstig. Dieser trägt nun seine Sache vor und macht geltend, dass seine Frau Ásgerðr als eine Tochter Björns und von allen Seiten her vornehmster Abkunft [1]) zur Erbschaft berufen sei; er beantragt daraufhin, dass ihr der halbe Nachlass Björns an liegender sowohl als fahrender Habe zuerkannt werde. Bergönundr dagegen bringt vor, dass seine Frau Gunnhildr die einzige eheliche Tochter Björns und darum auch allein zu dessen Erbschaft berufen sei, wogegen Ásgerðr, Björns einzige weitere Tochter, nicht erbberechtigt sei, weil ihre Mutter mit Gewalt entführt und nur als Concubine gehalten worden sei, ohne Zustimmung ihrer Verwandtschaft und von Land zu Land geschleppt; [2]) er erbietet sich zugleich zum Beweis darüber, dass ihre Mutter zweimal entführt worden sei, dass sie mit Vikingern und geächteten Leuten das Land verlassen habe und dass Björn mit ihr während der Zeit seiner Acht die Ásgerð erzeugt habe. [3]) Er bezeichnet es ferner als eine Unverschämtheit, dass Egill es wage ins Land zu kommen, obwohl ihn der König geächtet habe, und dass er sich unterstehe, seine Frau als erbfähig zu bezeichnen, obwohl sie eine Unfreie sei; er verlangt schliesslich, dass ihm die ganze Erbschaft Björns zuerkannt, Ásgerðr aber für eine Unfreie des Königs erklärt werde, weil zur Zeit ihrer Erzeugung ihre beiden Aeltern in des Königs Acht gewesen seien. [4]) Hierauf antwortet sofort Arinbjörn, indem er sich

---

[1]) ódalborin ok lendborin í allar kynkuíslir, en tiginborin framm í ættir.

[2]) Var móðir hennar hernumin, en síðan tekin frillutaki ok ecki at frænda ráði, ok flutt land af landi.

[3]) at þóra hladhaund móðir Ásgerðar var hertekin heiman frá Þóris bróðer síns, ok annat sinni af Aurlandi frá Brynjólfs. Fór hon þá af landi á braut með víkingom ok útlaugom konungs, ok í þeiri útlegð gáto þau Bjaurn dóttor þessa, Ásgerði.

[4]) Vil ek þess krefja dómendr, at þeir dœmi mér allan arf

zur Beweisführung darüber erbietet, dass bei dem zwischen seinem Vater und dem Björn höldr abgeschlossenen Vergleiche die Verleihung der Erbfähigkeit an Ásgerđ ausbedungen worden sei, während er zugleich darauf hinweist, dass K. Eiríkr selbst wisse, dass er den Björn wieder in den Landfrieden gesetzt habe.[1]) Wirklich führt er sofort zwölf wohlbefähigte Ohrenzeugen des Vergleichsabschlusses vor, welche sich zur Beeidigung ihrer Aussage erbieten.[2]) Die Richter erklären sich bereit die Eide anzunehmen, wenn der König es nicht verbiete, und dieser erklärt, solches weder erlauben noch verbieten zu wollen. Da lässt die Königin Gunnhildr, um ihren Günstling Bergönund zu retten, das Gericht mit Waffengewalt sprengen.[3])

Der weitere Verlauf der Dinge hat zunächst mit der Rechtsfrage nichts mehr zu thun. Wir hören wie Egill, da ihm der Rechtsweg abgeschnitten wird, noch am Ding den Bergönund zum Zweikampfe fordert und zugleich ein förmliches Verbot gegen jede Benützung des streitigen Grundbesitzes ergehen lässt;[4]) wie er sodann, vom Könige selbst verfolgt, zwar sein Kaufschiff verliert, aber dafür auch dem Könige seinen Verwandten Ketil tödtet und glücklich entkommt.[5]) Wir hören ferner, wie Egill von K. Eirík geächtet

---

Bjarnar, en dœmi Ásgerđi ambátt konungs, þuí at hon var suá getin, at þá var fađir hennar ok móđir í úttlegđ konungs.

[1]) vitni munum uér framm bera, Eiríkr konungr til þess, ok láta eida fylgja, at þat var skilit í sætt þeira þóris fauđur míns ok Bjarnar haulldz, at Ásgerđr dóttir þeira Bjarnar ok þóro var til arfs leidd eptir Bjorn fauđor sinn, ok suá þat, sem yđr er sjálfom kunnikt, konungr, at þú geyrđir Bjorn ílendan, ok aullu þuí máli var þá lukt, er áđr hafđi milli stađit sættar manna.

[2]) Arinbjörn lét þá framm bera uitnisburđinn 12 menn, ok allir vel til valđir, ok haufđo allir þeir heyrt á sætt þeira þóris ok Bjarnar, ok buđo þá konnungi ok dómaundom at sueria þar eptir.

[3]) Das Bisherige nach cap. 56, S. 187—91.

[4]) cap. 56, S. 191—92.

[5]) cap 56, S. 193—97.

wird;[1]) wie er sodann den Bergönund überfällt, ihn sammt seinem Bruder und einem Verwandten des Königs selbst erschlägt, seinen Hof plündert und dann auch noch des Königs Sohn Rögnvald sammt seinen Begleitern tödtet, dem König selbst aber und seiner Königin eine „níðstöng“ errichtet und dann ungefährdet nach Island heimgelangt.[2]) Ebensowenig ist hier zu besprechen, wie K. Eiríkr von seinem eigenen Bruder, Hákon Aðalsteinsfóstri, aus Norwegen vertrieben wird, und wie er sich sofort nach England wendet, wo Egill nochmals mit ihm zusammentrifft; dagegen muss ein weiterer Versuch dieses letzteren, das seiner Frau gebührende Erbe in Besitz zu nehmen, hier noch eingehend erörtert werden.

Den ganzen Nachlass Bergönunds hatte dessen Bruder, Atli hinn skammi, in Besitz genommen; Egill aber ging von England aus nach Norwegen hinüber, um ihm gegenüber die Rechte seiner Frau geltend zu machen.[3]) Durch Empfehlungen des englischen Königs Aðalsteinn (d. h. Æðelstân) unterstützt, trägt er dem K. Hákon seine Sache vor, beansprucht für seine Frau den halben Nachlass Björns an liegender und fahrender Habe, und erbietet sich zur Beweisführung durch Zeugen und Eide,[4]) indem er darauf hinweist, wie ihm seinerzeit durch K. Eirík und dessen Frau am Gulaþínge der Rechtsweg abgeschnitten worden sei, und den König bittet, ihn nunmehr zu seinem Rechte gelangen zu lassen. Der König hält ihm zwar scharf genug sein trotziges und feindseliges Benehmen gegen K. Eirík und dessen gesammtes Haus vor, verwilligt ihm aber um K. Aðalsteins willen doch den Genuss des Landfriedens und rechtlichen Schutz für seine Ansprüche.[5]) Nun fährt Egill nach Ask auf der Insel Fenhring in Hörðaland und spricht hier

[1]) cap. 57, S. 199. [2]) cap. 57, S. 199—209. [3]) cap. 62, S. 228. [4]) bauð þar framm vitni ok eiða með máli sínu. [5]) en firi saker Aðalsteins konungs fóstra míns, þá skalltu hafa hér frið í landi ok ná logum ok landsrétti. Das Obige nach cap. 63, S. 229—31.

den Atli um das seiner Frau zugehörige Vermögen an, welches Bergönundr ihr widerrechtlich vorenthalten habe;[1]) dieser aber verweigert dessen Herausgabe unter Berufung auf das Urtheil, welches K. Eiríkr zu Gunsten Bergönunds gefällt habe,[2]) indem er zugleich geltend macht, dass eigentlich Egill ihm seinerseits Busse schulde für die Tödtung seiner Brüder und die Plünderung ihres Hofes. Daraufhin ladet Egill ihn vor das Gulaþíng, unter Bezugnahme darauf, dass ihm K. Hákon ausdrücklich den Rechtsweg eröffnet habe.[3]) Am Gulaþíng trägt Egill sodann seine Klage und Atli seine Vertheidigung vor, und der Letztere erbietet sich zu einem Zwölfereide darüber, dass er keinerlei Guts unter seiner Verwaltung habe, welches dem Egill gehöre;[4]) als er sich aber anschickte, diesen mit seinen Eidhelfern (með eiðalið sitt) abzuschwören, schnitt ihm Egill die weitere Vertheidigung durch eine Herausforderung zum Zweikampfe ab, was nach damaligem Rechte zulässig war.[5]) Darauf geht Atli ein und es kommt zum Zweikampfe; in diesem erlegt Egill seinen Gegner, worauf er dann den gesammten Grundbesitz an sich nimmt, den er Namens seiner Frau beansprucht hatte.[6]) Damit ist die Sache endgültig erledigt, wie wir denn den Egill in der That später Pachtgelder (landskyldir) in Sogn erheben[7]) oder Vollmacht zu deren Verwaltung und Veräusserung ertheilen sehen.[8])

Die Prüfung dieses zweiten Rechtsfalles ist insofern er-

---

[1]) Em ek nú kominn at vitja fjár þess, landa ok lausa aura, ok krefja þik, at þú later laust ok greiðer mér í hendr.

[2]) er Eiríkr konungr dæmdi Aunundi bróður mínum.

[3]) Das Obige nach cap. 65, S. 240—42.

[4]) en Atli bauð logvorn í mót, tylftareiða, at hann hefði ecki fé þat at varðueita, er Egill ætti.

[5]) cap. 65, S. 242; vgl. auch cap. 64, S. 238—39.

[6]) cap. 65, S. 243—45.

[7]) cap. 67, S. 247.

[8]) cap. 76, S. 279.

leichtert, als keinem Zweifel unterliegen kann, nach welchem Recht derselbe zu entscheiden ist. Schon Hróaldr, der Vater des þórir hersir, war Jarl im Firðafylki gewesen; [1]) ebenda wohnte sein Sohn, als dessen Schwester, þóra hlaðhönd, aus seinem Hause entführt wurde, [2]) und auch noch dessen Sohn Arinbjörn hatte am Gulaþínge die Richter aus dem Firðafylki zu ernennen. [3]) Andererseits wohnte bereits Björn hersir und nach ihm sein Sohn Brynjólfr auf dem Hofe Aurland in Sogn; dahin bringt Brynjólfs Sohn Björn die entführte þóra und von hier aus entführt er sie zum zweiten Male, um mit ihr ausser Landes zu gehen; [4]) nach Brynjólfs Tod aber ernennt ein anderer Sohn desselben, þórðr, die Richter aus dem Sygnafylki und auch er wohnt auf Aurland. [5]) Endlich þorgeirr þyrnifótr, Bergönunds Vater, bewohnte den Hof Ask auf der Insel Fenhring (jetzt Askö) in Hördaland, [6]) und ebenso wohnte hier Bergönundr selbst, als er die Gunnhild heirathete, [7]) und hier wurde er auch von Egill erschlagen. [8]) Die sämmtlichen bei dem Rechtshandel betheiligten Personen, mit einziger Ausnahme des Klägers, gehörten somit dem Gulaþíng an, und auch die beiden für diesen in Betracht kommenden Entführungen wurden im Bereiche dieses Dingverbandes verübt; mit vollem Rechte wurde darum von Egill die beiden Male, da er den Rechtsweg beschritt, das Gulaþíng angegangen, und nach den Gulaþíngslög musste denn auch der Rechtsfall entschieden werden. Nun gehören allerdings die uns erhaltenen Aufzeichnungen dieses Provinzialrechtes erst der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an, und selbst deren älteste Bestandtheile scheinen kaum vor dem Anfange des 12. Jahrhunderts niedergeschrieben worden zu sein; aber die Vergleichung des isländischen Rechtes, welches

---

[1]) Eigla, cap. 2, S. 6. [2]) cap. 32, S. 102—3. [3]) cap. 56, S. 187—88. [4]) cap. 32, S. 102—5. [5]) cap. 56, S. 188. [6]) cap. 37, S. 117. [7]) cap. 56, S. 180—81. [8]) cap. 57, S. 202—3.

sich erst bei Lebzeiten Egils von dem Rechte des Gulaþínges abgezweigt hatte, lässt deutlich erkennen, dass in den hier massgebenden Punkten dieses letztere bereits in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts wesentlich dieselben Bestimmungen enthalten haben muss, wie sie die uns erhaltenen Aufzeichnungen aufweisen.

Was nun die Sache selbst betrifft, so ist zunächst klar, dass die Hochzeit, welche Björn höldr mit der þóra hlaðhönd auf Shetland hielt, obwohl als brullaup bezeichnet, doch keine richtige Hochzeit war und keine rechtmässige Ehe begründen konnte. Björn hatte die þóra nicht nur ohne die Zustimmung, sondern sogar gegen den ausdrücklich erklärten Willen ihres Bruders zu sich genommen, denn er hatte sie aus dessen Haus entführt, nachdem seine Werbung um ihre Hand von þórir zurückgewiesen worden war. Weder von einer legalen Verlobung noch von dem Versprechen und der Zahlung eines Brautgeldes konnte demnach im gegebenen Falle die Rede sein, und doch wurde oben bereits dargelegt, dass sowohl die Gulaþíngslög als die älteren isländischen Rechtsbücher Beides als wesentliche Voraussetzungen einer rechtmässigen Ehe neben der Hochzeit fordern. Dabei bestimmen die ersteren ausdrücklich,[1]) dass die Verlobung zunächst durch den Vater der Braut zu erfolgen habe, eventuell aber durch deren Bruder, wenn der Vater bereits verstorben sei, und auch die letzteren lassen in Ermangelung frei und ächt geborener Kinder der Braut zuerst deren Vater und eventuell deren Bruder von der Vaterseite als Verlober eintreten.[2]) Nur als ein „frillutak", d. h. als Eingehung

[1]) GþL. § 51: Nu er þat þvi nest at maðr vill afla sér kvanfangs þess er meira kemr til. þa scal faðer sialfr festa dottor sina, ef hon er mær. en broðer ef faðer er daudr.

[2]) Kgsbk. § 144, S. 29: Sonr 16 vetra gamall eþa ellre er fastnandi moþor sinnar frials borinn oc arfgengr oc sva hygginn at hann kunni fyrir erfð at raða. Enn ef eigi er sonr þa er dottir su er gipt

eines Concubinates kann demnach rechtlich die von Björn mit Þóra gehaltene Hochzeit betrachtet werden, ganz wie die Königin Sigríðr stórráða die Hochzeit des Königs Ólaf Tryggvason mit der Þyri Haraldsdóttir darum als ein frillutak bezeichnet, weil diese sich ihm blos mit dem Beirathe ihres Erziehers Özurr Agason selbst verlobt hatte, ohne die Zustimmung ihres Bruders, des Dänenkönigs Sveinn.[1]) Eine Folge hievon ist aber, dass Ásgerðr als ein ehelich geborenes Kind nicht gelten und somit auch nicht als solches zur Erbschaft ihres Vaters berufen sein konnte. — Schwieriger ist die Frage zu beantworten, wie weit die Acht rechtlich begründet gewesen sei, welche K. Haraldr über Björn sofort nach seiner Flucht aus Norwegen verhängte. Allerdings rechnet eine Stelle in den Gulaþíngslög[2]) zu den Leuten, welche der strengsten Acht unterliegen sollten, unter Anderen auch diejenigen, welche Ehefrauen, Bräute oder Töchter rauben ohne deren eigenen Willen und den Willen derer, in deren Gewalt sie stehen; aber diese Bestimmung bezeichnet sich selbst in ihrer Ueberschrift als eine von K. Magnus erlassene Novelle, und eine im Drönter Landrechte enthaltene Parallelstelle[3])

---

er, oc a þa bonde hennar at festa mag kono sína. En þa er faþir fastnande dottor sinnar. En þa scal brodir samfedri fastna systor sina. Aehnlich ebenda, § 253, S. 203; Staðarhólsbók, § 118, S. 155; Belgsdalsbók, § 48, S. 240.

[1]) Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 244, S. 291, vgl. cap. 195, S. 133 (FMS., II.) und Flbk, I, § 372, S. 471—72, vgl. § 303, S. 373. Bei Oddr, cap. 34, S. 37 u. cap. 49, S. 46 (ed. Munch), dann cap. 42, S. 311 u. cap. 58, S. 333 (FMS., X), sowie in der Heimskr. cap. 100, S. 201 u. cap. 106, S. 205 ist der Wortlaut weniger bezeichnend.

[2]) GþL. § 32: oc sva þeir menn er konor taca med rane, æda annarra manna konor festar konor, æda dœtr manna firi utan rad þeirra er forræde eigu firi, æda sialfra þeirra, hvegi er sidan gerizt vili þeirra er hiuskapr rædzt, oc sva þeir er hemnazt þessara ubota manna, æda heimta giolld eftir ef vitni veit þat, þa ero þeir ubotamenn aller, firigort fe oc fridi lande oc lausum eyri.

[3]) FrþL. V, § 44—46.

sagt ausdrücklich, dass sie eingeführt worden sei „mit dem Rathe des Königs Magnús und des Erzbischofs Eysteinn und anderer Bischöfe und aller der weisesten Männer aus allen Dingverbänden", — sie gehört also erst der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an und kann nicht ohne Weiteres auf den Schluss des 9. und den Anfang des 10. Jahrhunderts zurückbezogen werden. Indessen lässt sich doch nicht mit Sicherheit erkennen, wie viel oder wie wenig von dieser Vorschrift wirklich neueres Recht war, so dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, dass die Bedrohung des Weiberraubes mit der Acht schon dem älteren Rechte geläufig gewesen wäre, und es fehlt überdiess nicht an Gründen, welche diess wahrscheinlich machen. Nach einer Geschichtsquelle [1]) soll bereits K. Haraldr hárfagri ein Gesetz erlassen haben, welches die Vergewaltigung von Weibern mit der Acht bedrohte, von welcher sich der Schuldige durch die Zahlung von 40 Mark loskaufen konnte, und diese Bestimmung kehrt ganz gleichmässig auch in unseren Gulaþíngslög wieder. [2]) Allerdings ist die Glaubwürdigkeit jener geschichtlichen Angabe eine recht anfechtbare, und überdiess beziehen sich beide Stellen auf die Nothzucht und nicht auf den Frauenraub; aber doch wird auch an einer anderen Stelle des angeführten Rechtsbuches, [3]) welche ihrem gesammten

---

[1]) Fagrskinna, § 17: Þá gerði ok Haraldr ný lög um kvennarétt, at sá maðr er tekr konu nauðga, þá skal hánum þat verða at útlegðarsök, ok skal hann kaupa sik með 40 marka sex álna eyris í frið aptr.

[2]) GþL., § 199: Nu brytr maðr kono til svefnis, oc verðr hann kunnr oc sannr at því, þá verðr hann útlagr um eller giallde 40 marca, oc bœte henne tvevolldom rétte. Aehnlich auch BjarkR. II, § 46 uud III, § 96; dagegen anders BþL. II, § 13.

[3]) GþL., § 51: Nu tecr maðr festar kono mannz. oc gengr at eiga, oc se þat beggia þeirra rað, þa stefne sa þing, er fyrr hafðe festa þeim er siðarr fecc; þa eigu þingmenn at dœma þau útlog bæde. En ef hon segir eigi sinn vilia til þess, þa scilisc hon við þat.

Inhalte nach entschieden altes Recht wiederzugeben scheint, gesagt, dass für den Fall, dass Einer die Braut des Andern zur Ehe nimmt, Beide der Acht verfallen sollen, wenn die Heirath von Beiden gewollt war, dagegen nur der Mann, wenn das Weib behauptet, wider ihren Willen genommen worden zu sein. Hier handelt es sich also in der That um Weiberraub und Entführung, wobei nur wunderlicher Weise das Verhalten des gesetzlichen Verlobers der Entführten zu der That ganz ausser Betracht gelassen ist; aber freilich bezieht sich die Stelle nur auf Bräute und bleibt dahingestellt, ob dasselbe Recht, mit Ausnahme natürlich des auf die Klagsberechtigung bezüglichen Satzes, auch bezüglich der nicht verlobten Weiber gegolten habe. Noch weiter dürfte aber die Vergleichung des isländischen Rechtes führen. Dieses bedroht nicht nur die Nothzucht und selbst schon den nächsten Versuch zu dieser mit dem Waldgange, also der strengsten Acht,[1]) sondern es bestraft auch ganz ebenso den Frauenraub, welcher mit der Absicht begangen wird, die Geraubte zu heirathen;[2]) wenn daneben noch speciell der Fall besprochen und mit der gleichen Strafe bedroht wird, da eine Verlobte weggeholt wird, um sie zu ehelichen,[3]) so liegt der Grund hiefür doch wohl zunächst darin, dass in diesem letzteren Falle die Strafe auch dann eintreten sollte, wenn die Weggeführte eingewilligt hatte, und dass somit bei der Braut zwischen dem Frauenraub und der Entführung nicht unterschieden werden wollte. Hält man diese Vorschriften der Grágás mit den vorher besprochenen Vorschriften der Gulaþíngslög zusammen, so möchte immerhin als wahrscheinlich zu bezeichnen sein, dass bereits das ältere Recht des Gulaþínges den Frauen-

[1]) Kgsbk, § 155, S. 47; Staðarhlsbk, § 144, S. 176.

[2]) Kgsbk, § 159, S. 57: Ef maðr tekr kono navðga abrott oc vill eiga ganga varðar honum þat scog gang; Staðarhlsbk, § 158, S. 187; Belgsdalsbk, § 54, S. 243.

[3]) Kgsbk, § 160, S. 57—58; Staðarhlsbk, § 160, S. 188—89.

raub mit der Acht bedroht habe, nur freilich mit der milderen, als útlegð bezeichneten, wogegen er erst durch K. Magnús Erlíngsson unter die úbótamal eingereiht und somit mit der strengsten Feindlosigkeit belegt worden wäre, wie denn auch auf Island der Waldgang möglicherweise erst später an die Stelle der blossen Landesverweisung getreten sein mag. Wollte man aber diese Vermuthung nicht für stichhaltig gelten lassen, so bliebe immer noch der andere Ausweg, anzunehmen, dass der König die Acht über Björn ohne bestimmteren Anhaltspunkt im Gesetze lediglich auf Grund seiner Verpflichtung zur Wahrung von Recht und Frieden im Lande (landhreinsun) erlassen habe, falls nicht etwa gar der Verfasser der Eigla sich eines Hineintragens des Rechtes seiner eigenen Zeit in eine längst vergangene Vorzeit schuldig gemacht haben sollte.

Eine zweite Frage ist nun aber die, wie weit die durch die bisher besprochenen Thatsachen geschaffene Sachlage etwa durch spätere Vorgänge verändert worden sei? Wir erfahren zunächst, dass zwischen Björn und þórir, dem Bruder der þóra, ein Vergleich zu Stande kam, welchen erst Brynjólfr für seinen Sohn abschloss[1]) und welcher dann bei einer Zusammenkunft Björns selbst mit þórir von Beiden feierlich bestätigt wurde.[2]) Ueber die Bedingungen des Vergleichsabschlusses wird uns dabei allerdings nichts Näheres mitgetheilt; aber wir erfahren doch wenigstens, dass þórir fortan seine Verschwägerung (tengðir) mit Björn anerkannte und dass er auch an þóra Alles entrichtete, was sie an ihn zu fordern hatte, d. h. doch wohl ihre Mitgift und Ausfertigung, wie sie diese gleich bei ihrer Hochzeit zu bean-

[1]) cap. 35, S. 110—11: En þegar er Brynjólfr vissi þessa orðsending, þá lagði hann allan hug á at bjóða sætter firi Bjorn. Kom þá suá því máli, at þórer tók sætter firi Bjorn. Vgl. auch oben S. 93, Anm. 4.

[2]) cap. 35, S. 112: Trygðu þeir þórer þá sætter með sér.

spruchen gehabt hätte,[1]) wenn diese in gesetzlicher Weise unter Mitwirkung ihres Bruders vor sich gegangen wäre. Man wird hiernach nicht bezweifeln können, dass durch den abgeschlossenen Vergleich die zwischen Björn und Þóra bestehende Verbindung als eine gültige Ehe anerkannt und dieser letzteren die Rechte einer rechtmässigen Ehefrau eingeräumt wurden; zweifelhaft wird dagegen vorläufig bleiben müssen, wie weit damit auch der vor dem Vergleichsabschlusse geborenen Tochter die Rechte eines ehelich geborenen Kindes nachträglich verschafft werden konnten und auch die Acht aufgehoben wurde, welche K. Harald über Björn verhängt hatte. Ueber beide Fragen scheinen indessen die Verhandlungen am ersten Gulaþínge genügendes Licht zu verbreiten.

Schon bei der ersten Erhebung seines Anspruches Bergönund gegenüber stützt Egill diesen auf die Gleichberechtigung der beiden Töchter Björns auf den Nachlass ihres Vaters und in derselben Weise begründet er sodann auch seine Klage am Gulaþínge; die Eigenschaft seiner Frau als eines ehelichen Kindes wird dabei von ihm stillschweigend vorausgesetzt, und unter dieser Voraussetzung war seine Forderung vollkommen begründet, da ja Björn weder einen Sohn noch Sohnessohn hinterlassen hatte und somit seine ehelichen Töchter zu seinem Nachlasse in der That berufen waren.[2]) Bergönundr dagegen macht in seiner Beantwortung der Klage beidemale zunächst geltend, dass Egill in Norwegen geächtet sei und sich somit gar nicht im Lande aufhalten dürfe, und stützt sich andererseits darauf, dass seine eigene Frau, Gunnhildr, allein eine eheliche Tochter Björns und darum auch allein zu dessen Erbschaft berufen sei, was er beim ersten Anlaufe kurz damit begründet, dass Ásgerðr

[1]) vgl. Fr. Brandt, I, S. 95—97.

[2]) GþL. § 103; vgl. Kgsbk. § 118, S. 218; Staðarhólsbk, § 56, S. 63; Belgsdalsbk, § 45, S. 238; AM. 173 D, in 4., § 10, S. 460.

offenkundig von einer unfreien Mutter geboren sei,[1]) später aber näher dahin ausführt, dass deren Mutter gewaltsam geraubt und zweimal entführt, ohne Zustimmung ihrer Verwandtschaft als Concubine gehalten worden sei, und dass Ásgerðr selbst, weil während der Acht ihrer Aeltern geboren, für eine Unfreie des Königs erklärt und von jedem Erbrechte ausgeschlossen werden müsse.[2]) Da fällt nun zunächst auf, dass der Beklagte zwar die Aechtung Egils durch den König behauptet, offenbar um daraufhin dessen Rechts- und Gerichtsfähigkeit zu bemängeln, dass er aber über diesen Punkt sich nicht zur Beweisführung erbietet, und dass klägerischerseits auf diesen Punkt überhaupt nicht eingegangen wird. Eine förmliche Achtserklärung scheint in der That gegen Egill nicht ergangen zu sein. Allerdings hatte K. Eiríkr, als er von Egill wegen einiger von ihm begangener Todtschläge Busse annahm, ausdrücklich erklärt, trotzdem einen längeren Aufenthalt desselben in seinem Reiche nicht dulden zu wollen, und hatte er auch später noch einen wiederholten Besuch desselben bei þórir nur mit dem nachdrücklichen Bemerken gestattet, dass diess nur aus besonderer Rücksicht auf diesen letzteren geschehe;[3]) hierin lag aber keineswegs eine förmliche Achtserklärung, welche dem Egill seine Gerichtsfähigkeit entziehen konnte, wenn dieser auch in Folge jener Erklärungen allen Grund haben mochte, Norwegen fortan zu meiden. Mag sein, dass mit der zweifelhaften Bedeutung jenes Aufenthaltsverbotes zusammenhängt, dass die Richter sich hinterher zur Annahme der klägerischerseits angebotenen Zeugeneide nur unter der Voraussetzung bereit erklären, dass der König diess nicht verwehre; mag sein auch, dass durch denselben Umstand zu erklären ist, warum die Replik und das Anerbieten der Beweisführung nicht mehr von Egill, der doch die Ladung erlassen und die Klage vor-

[1]) Siehe oben S. 95, Anm. 5. [2]) siehe oben S. 96, Anm. 3–4.
[3]) siehe oben S. 94.

getragen hatte, sondern von Arinbjörn vorgebracht wird, welcher ganz zweifellos befugt war, vor dem Gerichte aufzutreten. Jedenfalls darf als sicher angenommen werden, dass diese Bemängelung der Klage einer genügenden rechtlichen Begründung entbehrte und lediglich chicanöser Natur war. Aber auch insofern, als die Erbfähigkeit der Ásgerđ, der eigentliche Kernpunkt des Rechtsstreites, in Frage kam, zeigt sich das Verfahren Bergönunds ganz ebenso chicanös. Dass er die Rechtsgültigkeit der Ehe des Björn und der Þóra und damit die Berufung der Ásgerđ zur Erbschaft ihres Vaters neben ihrer zweifellos ehelich geborenen Halbschwester Gunnhild bestritt, lag freilich in seiner Processrolle und ist es hiernach nur folgerichtig, wenn er hervorhob, dass Þóra „var . . tekin frillotaki ok ecki at frændaráđi"; wenn er aber noch weiter ging und behauptete, dass Þóra eine Unfreie gewesen sei und dass somit Ásgerđr „*Þýborin at móđerni*" und „konungs ambátt" sei, so kann man hierin nichts Anderes erkennen, als eine höchst gehässige Uebertreibung. Bergönundr selbst will diese seine Behauptung auf zwei ganz verschiedene Gründe stützen, nämlich einmal darauf, dass Þóra zweimal geraubt (hertekin, hernumin) worden sei, und zweitens darauf, dass Ásgerđr von ihr zu einer Zeit empfangen und geboren worden sei, während deren ihre beiden Aeltern in der Acht gewesen seien. Aber wenn zwar der im Auslande begangene Menschenraub zweifellos die Unfreiheit begründete, so war diess doch nur eine Folge des alten Rechtsgrundsatzes, dass der Fremde ausser Landes rechtlos sei; dass dagegen auch der innerhalb des Rechtsverbandes an einem diesem angehörigen Genossen begangene Raub die gleiche Wirkung gehabt habe, wie diess A. Gjessing [1]) und Fr. Brandt [2]) aus unserer und einigen anderen

[1]) Annaler, 1862, S. 90—93 und 111—17.

[2]) (Norsk) Historisk Tidsskrift, I, S. 197—98; Forelæsninger, I, S. 67.

Stellen folgern wollten, halte ich nicht nur für unerwiesen, sondern sogar für grundsätzlich unmöglich. Die Heerfahrt innerhalb des eigenen Landes war mit der Acht bedroht, [1]) und auch der Kauf und Verkauf freier Menschen war mit einer Busse von 40 Mark belegt, [2]) welche Zahlung doch nur als ein Loskaufen von der Acht aufgefasst werden kann; die erstere Bestimmung liegt bereits der Acht zu Grunde, welche K. Haraldr hárfagri über Gönguhrólf verhängte, [3]) und kehrt überdiess auch in zwei Bearbeitungen des isländischen Rechtes wieder [4]) und fehlt in der dritten, der Konúngsbók, wohl nur in Folge der Lücke, welche diese Hs. im betreffenden Abschnitte zeigt, und auch die andere Vorschrift wird nicht als neueres Recht gelten können, da auch sie ganz dem Geiste der ältesten Rechtsanschauungen entspricht. Für den anderen Satz aber, dass das Kind geächteter Aeltern der Knechtschaft des Königs verfalle und somit unfrei werde, lässt sich vollends nicht der geringste Schein eines Beweises aufbringen; rechtlos zwar ist der Geächtete und diese Eigenschaft mag er darum allenfalls auch auf die Kinder übertragen, welche er während der Dauer seiner Friedlosigkeit mit seiner eigenen Ehefrau erzeugt, [5]) für die Unfreiheit dieser letzteren aber liegt nicht der mindeste Grund vor. Es mag übrigens sein, dass den Sagenschreiber in diesem Punkte eine unklare Erinnerung an einen anderen Rechtssatz verführte. Es wird uns erzählt, [6])

---

[1]) GþL., § 314; FrþL. IV, § 4 und VII, § 25; ebenso das Bruchstück der EþL. in Norges gamle Love, II, S. 522.

[2]) ebenda § 71.

[3]) Heimskr. Haralds s. hárfagra, cap. 24, S. 65.

[4]) Staðarhlsbk, § 365, S. 382—83; Belgsdalsbk, § 60, S. 245—246.

[5]) Kgsbk, § 118, S. 224; Staðarhlsbk, § 59, S. 68; AM. 125, A in 4.to, Arfaþ., cap. 3, S. 414.

[6]) Fagrskinna, § 17, S. 10: En sú kona er hon leggsk á laun,

dass K. Haraldr hárfagri die Bestimmung eingeführt habe, dass Weiber, welche sich insgeheim beschlafen liessen, insolange der Knechtschaft des Königs verfallen sollten, als sie sich nicht mit einem Betrage von 3 Mark aus dieser loskaufen würden. Eine ganz entsprechende Vorschrift enthält auch noch das ältere Stadtrecht [1]) und zwar mit dem Beisatze, dass eine Freigelassene, welche sich desselben Vergehens schuldig macht, die 3 Mark ihrem Freilasser und nicht dem Könige zu büssen habe, was natürlich auch zur Folge haben muss, dass sie im Nichtzahlungsfalle der Schuldknechtschaft ihres Freilassers und nicht des Königs verfällt. Die Bestimmung über die Freigelassene kehrt in abgekürzter Fassung auch im Drönter Landrechte wieder, [2]) und hier findet sich auch noch die weitere Vorschrift, [3]) dass Klosterfrauen im gleichen Falle der Knechtschaft des Bischofs verfallen sollen, wogegen den freigeborenen Weibern weltlichen Standes die Busse von 3 Mark an den König hier nur für den Fall angedroht wird, [4]) dass sie sich mit einem Unfreien vergangen haben, was aber allerdings sofort angenommen wird, sowie sie sich weigern, den Kindsvater zu nennen. Ebenso lässt auch das Recht des Gulaþínges und ähnlich auch das Recht von Víkin nur dann das freigeborene Weib einer Busse von 3 Mark an den König und die Freigelassene einer Busse von

---

þá skal hon ganga í konungs gard ok týna frelsi sinu þar til hon er leyst þaðan med þrem mörkum sex álna eyris.

[1]) BjarkR. III, § 127: En ef ættborin kona fyrirliggr ser ok verdr sek vid konung, þá skal gialdkyri bióda frændum ok vinum at þeir leysi hana undan. en ef engi vill undan leysa. þá skal gialdkyri selia hana til þeirrar skuldar innan lands. en eigi utan. En ef leysingia manns fyrirliggr ser eda friálsgefa. þá er hon sek vid skapdróttinn sinn 3 mörkum. jafnt hinn fiórda sem hinn fyrsta. en sá er lá med er sekr 6 aurum vid hann. ekki á konungr á því.

[2]) FrþL. IX, § 16.

[3]) ebenda III, § 14; auch KrR. Sverris, § 68.

[4]) FrþL. II, § 1; KrR. Sverris, § 31.

6 Oeren an ihren Freilasser verfallen und eventuell der Schuldknechtschaft dort des Königs und hier des Freilassers unterliegen, wenn es ein Unfreier war, mit welchen sie sich eingelassen hatte; [1]) da aber auch das isländische Recht dem Geschlechtsvormunde des ledigen Weibes, welches sich hat beschlafen lassen, ganz allgemein einen Anspruch auf eine Busse von 6 Mark und die Befugniss einräumt, die Schuldige für diesen Betrag in Schuldknechtschaft zu nehmen, [2]) ohne dabei zu unterscheiden, ob sie sich mit einem Freien oder Unfreien vergangen hat, so wird man wohl annehmen dürfen, dass auch in Norwegen, und zwar im Bereiche des Gulaþínges sowohl als des Frostuþínges die Vorschrift wirklich in der vollen Ausdehnung gegolten haben werde, welche die Fagrskinna ihr gibt und welche auch das ältere Stadtrecht noch festhält. [3]) Aber wenn man diess auch anerkennt und überdiess annehmen will, dass an unsere Stelle der Verfasser der Eigla die in Folge der ausserehelichen Beiwohnung eintretende Schuldknechtschaft mit den Wirkungen der Acht verwechselt habe, würde Bergönunds Antrag dennoch um Nichts besser begründet sein; das Stadtrecht sagt uns nämlich, [4]) dass die sämmtlichen oben besprochenen Rechtsfolgen der ausserehelichen Beiwohnung dann nicht eintreten, wenn es sich um ein offenkundiges Concubinat handelt, bei welchem ja auch in der That von einem „fyrirliggja sèr á laun“ nicht die Rede sein konnte, und wir haben hiernach keinen Grund anzunehmen, dass im Bereiche des Gulaþínges ein Anderes gegolten habe; ein Concubinat musste aber in unserem Falle als gegeben angenommen werden, wenn man die Verbindung

---

[1]) GþL. § 198; BþL. II, § 14.

[2]) Kgsbk, § 158, S. 53; Staðarhlsbk, § 156, S. 185 u. § 165, S. 194.

[3]) vgl. meine Abhandlung über „Die Schuldknechtschaft nach altnordischem Rechte“, S. 11—15 (in unseren Sitzungsberichten, 1874); ferner Fr. Brandt, Forelæsninger, II, S. 87—88.

[4]) BjarkR. III, § 129; siehe oben S. 79, Anm. 5.

nicht als eine rechtmässige Ehe gelten lassen wollte, und konnte demnach auch ein derartiger Einwand nicht als stichhaltig erscheinen. Es begreift sich aber, dass der Sagenschreiber, welchem sichtlich darum zu thun war, Bergönunds Verhalten als ein möglichst widerrechtliches und heimtückisches erscheinen zu lassen, es mit den Rabulistereien nicht allzu genau zu nehmen brauchte, selbst wenn er das massgebende Recht genauer kannte, als wir ihm diess zuzutrauen brauchen. — Auch die Replik, mit welcher Arinbjörn den Einwendungen des Beklagten entgegentritt, ist nicht ganz frei von Bedenken. Er führt einerseits aus, dass durch den von Björn mit þórir abgeschlossenen Vergleich jeder zwischen ihnen bestehende Zwiespalt erledigt und zumal auch der Ásgerð ihre volle Erbfähigkeit verschafft worden sei, und er betont andererseits, dass K. Eiríkr selbst den Björn wieder in den Frieden eingesetzt habe; über den ersteren Punkt erbietet er sich zum Beweis und führt auch sofort 12 Zeugen des Vergleichsabschlusses dem Gerichte vor.[1]) Da ist nun zunächst vollkommen sachgemäss und begreiflich, dass nicht nur auf den Vergleichsabschluss Bezug genommen wird, welcher dem Streite zwischen Björn und þórir ein Ende machte, sondern zugleich auch auf die Wiedereinsetzung des Ersteren in den Frieden, welcher Seitens des Königs erfolgt sein sollte, und zwar war die Bezugnahme auf diese letztere Thatsache neben jener ersteren darum nothwendig, weil bei der Verfolgung des Verbrechens, welches zur Verhängung der Acht geführt hatte, der König als Wahrer des Landfriedens ebensogut betheiligt war, als der Verletzte selbst. Galt doch sogar der heimliche Abschluss eines Vergleiches mit dem Schuldigen darum als strafbar, weil man darin einen Versuch erblickte, den König um sein Friedensgeld zu bringen (at drepa niðr konúngs rètti);[2])

[1]) vgl. oben S. 97, Anm. 1—2.

[2]) GþL. § 214 und 256; BjarkR. II, § 25 und 35; III, § 95.

dem Könige gebührte nämlich in Achtfällen ein „skógarkaup“ wie den Beschädigten die ihnen zukommende Zahlung,[1]) weil ja der Verbrecher dem König sowohl als den Beschädigten gegenüber als geächtet galt,[2]) und selbst in geringeren Fällen bezog der König seinen lögbaug neben dem an den Verletzten fallenden Rechte,[3]) und das Recht des Aufenthaltes im Lande (die landsvist) musste dem König gegenüber eigens erworben werden,[4]) ohne dass damit noch der Frieden den verletzten Privaten gegenüber erworben würde.[5]) Auch das kann nicht auffallen, dass die Klagspartei sich nur bezüglich des Vergleichsabschlusses und nicht auch bezüglich der Aufhebung der Acht zur Beweisführung erbietet; in der letzteren Beziehung musste die ausdrückliche Bezugnahme auf die eigene Wissenschaft des am Ding anwesenden Königs genügen, von welchem diese Aufhebung ausgegangen war. Bedenklicher ist dagegen, dass in der ersteren Richtung neben der Thatsache des endgültigen Vertragsabschlusses nur noch der specielle Umstand hervorgehoben wird, dass Ásgerðr „var til arfs leidd eptir Björn föður sinn“ und nicht die nachträgliche Genehmigung der zwischen Björn und Þóra eingegangenen Verbindung, aus welcher, wie man meinen sollte, die Erbfähigkeit ihrer Tochter sich von selbst ergeben musste. Indessen dürfte sich doch auch diese Schwierigkeit lösen lassen. Einerseits ist nämlich klar, dass im vorliegenden Rechtsstreite nur die Erbfähigkeit der Ásgerð zu prüfen war, wogegen die Rechtmässigkeit der Ehe ihrer Mutter nur in-

[1]) GþL., § 189 und 244; FrþL. IV, § 35 und 44, dann BjarkR. III, § 72.

[2]) Einleitung zu den FrþL., § 1.

[3]) FrþL. IV, § 19 und 42; auch einfach baugr oder in Zusammensetzungen wie ránbaugr, slanbaugr u. dgl. m., z. B. GþL., § 34, 37, 77, 81, 185 und öfter.

[4]) FrþL. III, § 24.

[5]) ebenda, IV, § 41; BjarkR. III, § 101; vgl. von Amira, Vollstreckungsverfahren, S. 50 ff. und Fr. Brandt, II, S. 13.

soweit in Frage kommen konnte, als diese Erbfähigkeit durch sie bedingt war. Andererseits lässt sich bezweifeln, ob die im Vergleichswege erfolgte verwandtschaftliche Zustimmung zu der Verbindung Björns mit der Þóra auf die Zeit ihrer ersten Eingehung ohne Weiteres zurückbezogen, und ob somit auch durch deren nachträgliche Ertheilung der schon vorher geborenen Tochter ohne Weiteres das Recht eines ehelichen Kindes verschafft werden konnte. Eine legitimatio per subsequens matrimonium ist dem norwegischen Rechte nachweisbar erst sehr spät und lediglich durch den Einfluss des canonischen Rechtes bekannt geworden. Selbst nach unseren Frostuþíngslög,[1]) auf deren Gestaltung doch Erzbischof Eysteinn massgebenden Einfluss ausgeübt hatte, ist es nicht schon die Eingehung der Ehe unter den Aeltern, welche den vorher von ihnen erzeugten Kindern die Rechte von ehelich geborenen verleiht, sondern erst die Geburt weiterer Kinder derselben Aeltern nach deren Verehelichung. Auf demselben Standpunkte stehen auch noch die neueren Christenrechte des Gulaþínges und des Borgarþínges,[2]) nur mit der Einschränkung, dass beide, der kirchlichen Lehre entsprechend, die Verlobung an die Stelle der Hochzeit setzen, da ja die vorgängigen sponsalia de futuro durch die nachfolgende copula carnalis sofort in eine rechtmässige Ehe verwandelt wurde und somit auch umgekehrt die nachfolgende Verlobung bei vorangegangener copula carnalis gleich den sponsalia de præsenti wirken musste. Erst das Christenrecht Erzbischofs Jóns[3]) spricht den Satz aus, dass schon die blosse Verlobung mit der bisherigen Concubine deren vorher geborene Kinder ohne Weiteres zu ehelichen mache, gleichviel ob hinterher noch weitere Kinder von ihr geboren würden oder nicht, und erst um dieselbe Zeit fand diese Regel auch in die welt-

[1]) FrþL. III, § 11; KrR. Sverris, § 65.
[2]) neuerer GþKrR. § 24; neuerer BþKrR. § 16.
[3]) KrR. Jóns, § 46.

lichen Gesetzbücher Eingang.[1]) Im heidnischen Norwegen konnte von derartigen Rechtssätzen noch keine Rede sein, und es begreift sich somit, dass man beim Vergleichsabschlusse sich veranlasst sehen mochte, die Erbfähigkeit der Ásgerđ ausdrücklich sicher zu stellen. Allerdings wird man unter dem „leiđa til arfs“ an unserer Stelle nicht jene formelle „ættleiđing“ verstehen dürfen, welche die Provinzialrechte als ein sehr alterthümlich gestaltetes Rechtsgeschäft kennen,[2]) und durch welches sie unächt geborenen Kindern die gleichen Rechte verschaffen lassen wie ehelich geborenen.[3]) Freilich ist im 14. Jahrhundert die Bezeichnung „arfleiđing“ für diesen Rechtsact ganz üblich[4]) und auch schon im gemeinen Landrechte wird einmal der „ættleiđingr“ als „međ lagum til arfs leiddr“ bezeichnet;[5]) aber dieser feierliche Act setzte nothwendig die Anwesenheit des unächt Geborenen voraus, zu dessen Gunsten er vollzogen werden sollte, und er konnte somit in unserem Falle nicht in Frage kommen, da Ásgerđr zu der Zeit, in welcher in Norwegen der Vergleich zu Stande kam, und noch geraume Zeit nachher, sich auf Island aufhielt. Der Ausdruck findet sich indessen auch sonst gelegentlich in einem allgemeineren Sinne gebraucht, und zwar nicht nur auf Island,[6]) wo doch die ættleiđing erst durch die Járnsíđa[7]) und Jónsbók[8]) bekannt wurde, sondern auch in der Anwendung auf Norwegen, soferne einmal von einer Erbeinsetzung eines Bruders durch den anderen gesprochen wird, welche am Gulaþínge erfolgt, während der Eingesetzte sich

---

[1]) Járnsíđa, Erfđat. § 14; Landslög, Erfđat. § 7, nr. 1, fin. und neuerer BjarkR., ebenda.

[2]) GþL. § 58; FrþL. IX, § 1; vgl. M. Wergeland, Ættleiđing (1890).

[3]) FrþL. VIII, § 1; vgl. aber auch GþL. § 104, wo die Worte „uleiddr i ætt“ einen Schluss auf die Stellung des ættleiđíngs gestatten.

[4]) vgl. meine Abhdlg. über „Die unächte Geburt“, S. 74—75.

[5]) Landslög, Erfđat., § 7 nr. 2. [6]) Laxdæla (ed. Kålund), cap. 26, S. 90. [7]) Erfđatal, cap. 16. [8]) Erfđatal, nr. 2.

auf Island befindet.[1]) Nur in diesem allgemeineren Sinne darf die Bezeichnung auch an unserer Stelle verstanden werden, und wenn zwar in den Provinzialrechten von einer derartigen freieren Erbeinsetzung nicht gesprochen wird, so wird doch kaum bezweifelt werden können, dass derartige Geschäfte rechtlich bindend für die Vertragschliessenden und deren Erben sein mussten, zumal da auch das isländische Recht etwas Aehnliches in dem Geschäfte kennt, für welches die Bezeichnung „at selja“ und „at kaupa arfván“ gebraucht wird.[2]) So aufgefasst erscheint die Replik der Klagspartei vollkommen stichhaltig und begreift sich, dass das Gericht sich bereit zeigte, die von dieser angebotene Beweisführung entgegenzunehmen; es begreift sich aber auch, dass der Beklagte, von dem Bevorstehen eines für ihn ungünstigen Urtheiles überzeugt, in dem verzweifelten Mittel einer Sprengung des Gerichtes seine Rettung suchte.

Kürzer lässt sich die Wiederaufnahme des Rechtsstreites durch Egill dem Atli hinn skammi gegenüber erledigen. Egill sucht sich vor Allem gegen die Einwendungen sicherzustellen, welche aus der von K. Eirík über ihn verhängten Acht hergenommen werden konnten, und er erreicht diess, indem ihm K. Hákon auf sein Ansuchen ausdrücklich den Landfrieden verwilligt und den Rechtsweg für seine Ansprüche eröffnet.[3]) Dann sucht er den Atli in seiner Heimat auf, richtet an ihn die Forderung auf Herausgabe des von ihm beanspruchten Nachlasses und erlässt, da Atli diese unter Berufung auf die von K. Eirík zu Gunsten Bergönunds gefällte Entscheidung schroff verweigert, sofort die Ladung zum Gulaþínge, unter Bezugnahme auf die vom König ihm er-

[1]) Njála, cap. 2, S. 6.

[2]) Kgsbk, § 123, S. 236 und § 125, S. 240; Staðarhlsbk, § 65, S. 82—83, § 69, S. 90 und § 79, S. 101; AM. 125, A in 4. Arfaþ. cap. 10, S. 414—15.

[3]) siehe oben S. 98, Anm. 5.

theilte Ermächtigung.[1]) Insoweit sind bereits folgende Bedenken gegen die Darstellung in der Sage zu erheben. Für den Anspruch, wie ihn Egill gegen Atli richtet, wird die Bezeichnung „krefja“ gebraucht; nimmt man diese streng technisch, so deutet sie auf jenes Verfahren mittelst „krafa“ hin, welches die Gulaþíngslög eingehend besprechen,[2]) welches aber auch den Frostuþíngslög und dem älteren Stadtrechte bekannt war,[3]) und wirklich lassen jene ersteren dieses Verfahren auch in Erbschaftssachen zu.[4]) Aber der krafa hatte jederzeit eine förmliche heimstefna vorauszugehen und von einer solchen ist in dem Berichte nicht nur keine Rede, sondern dem Zusammenhange nach scheint die Möglichkeit einer solchen sogar sehr bestimmt ausgeschlossen zu sein. Bei der krafa waren ferner die Zeugen vorzuführen und zu vernehmen, auf deren Aussage die Klage sich stützte; aber wenn Egill sich zwar dem K. Hákon gegenüber zu einer Beweisführung durch Zeugen und Eide ausdrücklich erboten hatte,[5]) so wird doch bei dieser Gelegenheit von keiner Vorführung von solchen gesprochen, und ebensowenig der vorgeschriebenen dreimaligen Wiederholung der Aufforderung gedacht, den Kläger sofort zu befriedigen. Endlich ging die Klage, wenn sich der Beklagte beharrlich weigerte, den Kläger zu befriedigen, zunächst weiter an das hèraðsþíng, von welchem sie dann allerdings im weiteren Rechtszuge auch noch an das fylkisþíng und schliesslich an das Gulaþíng gelangen konnte; unsere Stelle aber lässt den Kläger sofort dieses letztere angehen, ohne jener beiden Zwischeninstanzen mit einem Worte zu gedenken. Zweifellos

---

[1]) cap. 65, S. 240—42. [2]) GþL. § 34—36.

[3]) vgl. darüber von Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, S. 234—66; E. Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske Proces, S. 71—100; Fr. Brandt, Forelæsninger, I, S. 321—22.

[4]) GþL., § 121. [5]) siehe oben S. 98, Anm. 4.

liegt hier eine Uncorrectheit der Darstellung vor, welche sich theils aus einer ungenügenden Bekanntschaft des isländischen Verfassers mit dem norwegischen Rechtsgange erklären mag, welcher gerade in Bezug auf das Verfahren mit krafa von dem isländischen sehr erheblich abwich, theils aber auch auf das sehr natürliche Bestreben des Sagenschreibers zurückzuführen sein könnte, seine Erzählung rasch voranzuführen und sich darum bei weniger bedeutsamen Zwischenhandlungen möglichst wenig aufzuhalten. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit noch nachträglich, dass genau dieselbe Uncorrectheit auch schon gelegentlich der ersten, gegen Bergönund gerichteten Klage Egills sich bemerkbar macht. Auch dort wird die vorläufige Anforderung, mit welcher Egill seinen Gegner in dessen eigenem Hause angeht, durch das Zeitwort „krefja" bezeichnet, ohne dass doch von einer vorgängigen heimstefna, einer Vorführung von Zeugen oder von einer mehrmaligen Wiederholung der Anforderung die Rede wäre; auch dort geht ferner, nachdem der Beklagte die Herausgabe des Nachlasses schnöde verweigert hat, die Ladung sofort an das Gulaþíng, ohne dass von einem vorläufigen Angehen eines hèraðsþínges oder fylkisþínges gesprochen würde.[1]) Natürlich ist die gleiche Incorrectheit hier und dort auf gleiche Weise zu erklären. Auch der Umstand fällt an unserer Stelle auf, dass Atli sich auf eine Entscheidung beruft, welche K. Eiríkr zu Gunsten seines Bruders gefällt habe, während doch von einer solchen vorher nirgends die Rede gewesen, und die Möglichkeit einer solchen durch den ganzen Verlauf der Sache sogar geradezu ausgeschlossen war. Zu einem Urtheile war es bei jener ersten Verhandlung am Gulaþínge gar nicht gekommen, weil das Gericht gesprengt worden war, ehe es noch ein solches zu sprechen vermochte; der König aber hatte sich zwar während der ganzen Verhandlung sehr zu Gunsten Bergönunds eingenommen und

[1]) cap. 56, S. 186.

sehr feindselig gegen Egill gezeigt, aber ein Urtheil hatte er in der Sache nicht gefällt und konnte ein solches auch nicht fällen, weil ihm hiezu alle und jede Competenz fehlte. Der von Atli erhobene Einwand entbehrt demnach jeder rechtlichen und thatsächlichen Begründung und wird derselbe dann auch wirklich bei der nachfolgenden Verhandlung am Gulaþínge nicht mehr vorgebracht. Ungleich bedenklicher noch als alles bisher Erwähnte ist nun aber ein ganz anderer Punkt. Den früheren Verhandlungen an derselben Dingstätte gegenüber war die processuale Lage nur insofern verändert, als nunmehr Atli anstatt Bergönunds in die Rolle des Beklagten eingerückt war, und man sollte demnach vermuthen, dass auch das Verhalten der Streittheile bei der zweiten Verhandlung ein ähnliches sein werde wie bei jener ersten; statt dessen sehen wir aber jetzt nicht etwa den Egill wie früher sich auf den von Björn mit þórir abgeschlossenen Vergleich berufen, durch welchen seine Frau erbberechtigt wurde, und hierüber einen Zeugenbeweis anbieten, wie er diess früher gethan hatte, sondern es erbietet sich jetzt umgekehrt Atli zu einem Zwölfereide darüber, dass er keinerlei Gut in seinem Besitz habe, auf welches Egill einen Anspruch zu erheben berechtigt wäre, und Egill selbst weiss diesem Anerbieten nichts Anderes entgegenzusetzen, als eine Herausforderung zum Zweikampf, durch welche er den gerichtlichen Austrag der Sache einfach abschneidet, ganz wie diess früher Bergönundr durch das Sprengen des Gerichtes gethan hatte. Da es zweifellos für den Kläger weit aussichtsvoller war, sich auf einen von ihm selbst geführten Zeugenbeweis zu stützen, als dem Gegner die Reinigung durch einen seinerseits, wenn auch mit Eidhelfern zu schwörenden Eid zu überlassen, liegt es nahe zu fragen, ob nicht etwa das Erbringen eines Zeugenbeweises dem Egill aus irgend einem Grunde in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Verhandlung unmöglich geworden sei, und es fehlt auch

nicht an Momenten, welche eine derartige Sachlage als möglich erscheinen lassen könnten. Zunächst ist ja denkbar, dass die beim Vertragsabschlusse beigezogenen Zeugen nicht mehr zu beschaffen waren. Schon zwischen dem Abschlusse des Vergleiches, mag man diesen nun mit Finn Jónsson bereits dem Jahre 903, oder mit Guðbrand Vigfússon erst dem Jahre 910 zuweisen, und der ersten Verhandlung am Gulaþínge, welche von Beiden, und auch von P. A. Munch, in das Jahr 934 gesetzt wird, war ein nicht unbeträchtlicher Zeitabstand gelegen und bis zu der zweiten Verhandlung, welche nach Finn Jónsson im Jahre 938 stattfand, waren wiederum mehrere Jahre verflossen; offenbar eine genügend lange Zeit, um das Absterben gar mancher Zeugen während derselben nicht auffällig erscheinen zu lassen. Allerdings hatten im Jahre 934 deren noch 12 am Gulaþínge vorgeführt werden können; aber inzwischen war Arinbjörn mit K. Eirík ausser Landes gegangen, als dieser vor seinem Bruder Hákon hatte flüchten müssen,[1]) und gar mancher der Vertragszeugen mochte Beide nach England begleitet haben und darum bei jener zweiten Verhandlung nicht mehr zu Gebote gestanden haben. Ueberdiess kennt das norwegische Recht, wie oben schon gelegentlich zu bemerken war,[2]) auch noch eine Verjährung des Zeugenbeweises.[3]) Allerdings vollzog sich diese nach unseren Gulaþíngslög binnen 20 Jahren und diese waren bereits abgelaufen, ehe noch die erste Verhandlung am Gulaþínge stattgefunden hatte; aber wenn wir bedenken, dass einerseits in unseren Frostuþíngslög diese Frist von 20 Jahren nur für wenige Ausnahmsfälle festgehalten, der Regel nach aber auf 10 Jahre verkürzt ist, und dass diese Frist andererseits nach den Borgarþíngslög volle 30 Jahre beträgt, so liesse sich allenfalls die Vermuthung wagen, dass

[1]) cap. 59, S. 213. [2]) oben S. 82 u. 83, Anm. 2 u. 1.

[3]) vgl. E. Hertzberg, Grundtrækkene, S. 11—12, wo man auch die massgebenden Quellenstellen angeführt findet.

ursprünglich diese letztere Frist in Norwegen allerwärts gegolten und erst hinterher auf 20 und beziehungsweise 10 Jahre herabgesetzt worden sein möge. Unter dieser Voraussetzung konnte dann allerdings die Verjährungsfrist für das Zeugniss im Zeitpunkte der zweiten Verhandlung möglicherweise bereits abgelaufen sein, während diess zur Zeit der ersten Verhandlung noch nicht der Fall gewesen war, und da nach eingetretener Verjährung zwar der im Besitze des bestrittenen Rechtes Befindliche befugt war, sich dieses dadurch zu sichern, dass er durch einen allein oder mit Eidhelfern geschworenen Eid darthat, dass er sich die betreffende Zeitfrist hindurch in diesem Besitze befunden habe und dadurch der Verpflichtung zur Führung eines Zeugenbeweises enthoben sei, dagegen aber der nicht im Besitze befindliche Kläger nur seinen Gegner zum Reinigungseide drängen konnte,[1]) so würde solchenfalls gerade das Verfahren einzutreten gehabt haben, welches wir in unserem Falle wirklich eingeschlagen fanden. Aber wenn dieses Verfahren unter den gemachten Voraussetzungen zwar allerdings als ein vollkommen rechtmässiges erscheinen und dann auch ganz begreiflich werden würde, dass Egill die Entscheidung seines Processes nicht von dem Eide eines gewissenlosen Gegners und seiner Eidhelfer abhängig machen wollte, vielmehr die Entscheidung lieber einem Zweikampfe anheimstellte, welcher ihm im Hinblick auf seine ungewöhnliche Waffentüchtigkeit einen viel besseren Erfolg versprach, so scheitern doch alle derartigen Erklärungsversuche an der Thatsache, dass Egill sich nicht nur dem Könige gegenüber ausdrücklich zu einem Zeugenbeweise erboten, sondern dass er auch seine Klage zunächst mittelst einer „krafa“ eingeleitet hatte, welche doch auch wieder ohne Vorführung von Zeugen nicht denkbar

[1]) GþL. § 39: Nu stendr skulld 20 vetr æða 20 vetrum lengr. þa fyrnizt su skulld firi vattom. En hann ma koma hanom til eiða at hvaro. þvi at i sallte liggr soc ef sœkiendr duga.

ist. Auch hier stossen wir somit wieder auf eine sehr fühlbare Verwirrung in der Darstellung, welche neben der oben schon gerügten Unbekanntschaft des Sagenschreibers mit den Grundgedanken des norwegischen Gerichtsverfahrens auch eine gewisse Unbedachtsamkeit desselben erkennen lässt, vermöge deren er im Verlaufe seiner Erzählung vergass, was er doch an einer früheren Stelle desselben gesagt oder vorausgesetzt hatte. Endlich bleibt aber auch noch eine Unklarheit bezüglich eines Punktes bestehen, der nicht dem Verfahren, sondern dem materiellen Rechte angehört. Den Nachlass des Björn hölldr hatte Bergönundr seinerzeit nicht kraft eigenen Rechts in Besitz genommen, sondern als Vertreter der Gunnhild, seiner Frau und der angeblich einzigen ehelichen Tochter des Erblassers. Noch am Gulaþínge des Jahres 934 war er lediglich als deren gesetzlicher Vertreter aufgetreten und hatte auch demgemäss beantragt, dass ihr, nicht ihm, der gesammte Nachlass ihres Vaters zuerkannt werde. Von da ab wird uns Gunnhildr in der Sage nicht mehr genannt. Mag sein, dass sie mit so manchen anderen Hausgenossen umkam, als Egill nach der Tödtung ihres Mannes dessen Hof zu Askr plünderte;[1]) mag sein, dass sie umgekehrt zu den Wenigen gehörte, die damals lebend davonkamen, — wir erfahren darüber Nichts. Wie kam nun Atli hinn skammi, Bergönunds Bruder, dazu, sich in den Besitz dieser Güter zu setzen? Den Bergönund konnte er als dessen einziger überlebender Bruder beerbt haben, falls nämlich, was wir nicht wissen, dessen Ehe eine unbeerbte war; aber auf das Vermögen der Gunnhild, die doch jedenfalls ihren Mann überlebt haben muss, konnte ihm daraus kein Recht erwachsen. War umgekehrt jene Ehe eine beerbte, so war Atli wohl zur Vormundschaft des Kindes berufen und mochte neben dem Nachlass Bergönunds auch den der Gunnhild in seine Verwaltung bekommen, wenn diese

[1]) Eigla, cap. 57, S. 206.

unmittelbar nach ihrem Manne den Tod gefunden hatte; aber dann musste denn doch gesagt werden, dass er nur als Vormund den Nachlass in Besitz und zu vertreten hatte. Der Verfasser der Eigla selbst scheint sich darüber nicht klar gewesen zu sein, wie man sich den Rechtstitel Atli's vorzustellen habe, da er sich, so oft er auf dessen Besitzverhältnisse zu sprechen kommt, immer nur ganz unbestimmter Ausdrücke bedient. An der einen Stelle sagt Egill,[1]) von dem Gute sprechend, dessen ihn K. Eiríkr und Bergönundr beraubt hatten: „sitr nú ifer þuí fé Atli enn skammi, bróðer Bergönundar"; an einer zweiten spricht er zu Atli selbst:[2]) „suá er mér sagt, Atli, at þú muner hafa at varðueita fé þat, er ek á at réttu ok Ásgerðr kona mín"; Atli aber bietet am Gulaþínge einen Zwölfereid darüber an, „at hann hefði ecki fé þat at varðueita, er Egill ætti",[3]) während er freilich kurz darauf das umstrittene Gut als „eigner mínir" bezeichnet.

Aus den bisherigen Ausführungen dürfte deutlich hervorgehen, dass bezüglich dieses zweiten Rechtsfalles die Sache etwas anders liegt, als bezüglich jenes anderen, zuvor besprochenen. Bei diesem hatte sich die Darstellung in unserer Sage als eine in rechtsgeschichtlicher Hinsicht vollkommen correcte erwiesen; bei jenem dagegen haben sich in ihr nicht wenige Unklarheiten und Unebenheiten ergeben, welche den rechtsgeschichtlichen Werth der Quelle sehr erheblich beschränken. Sieht man indessen genauer zu, so stellt sich sofort heraus, dass auch bei dem zweiten Rechtsfalle die berichteten Vorgänge ihrem wesentlichen Verlaufe nach keinen Anlass zu einer Beanstandung bieten, dass vielmehr alle sich erhebenden Bedenken lediglich gegen deren Ausmalung im Einzelnen sich richten. Zum Theil handelt es sich dabei nur um Behauptungen des Beklagten, wie etwa bei den Einwendungen, welche am ersten Gulaþínge aus der an-

[1]) Eigla, cap. 62, S. 228. [2]) cap. 65, S. 241. [3]) cap. 65, S. 242.

geblichen Aechtung Egils, und am zweiten aus dem angeblich von K. Eirík zu Gunsten Bergönunds erlassenen Urtheile hergenommen werden wollen, oder bei den Ausführungen des Beklagten im ersten Rechtsstreite über die Eigenschaft der Ásgerđ als einer Þýborin dóttir und konúngs ambátt, möge diese nun auf ihre Geburt von geächteten Aeltern oder auf die gewaltsame Entführung ihrer Mutter begründet werden wollen, und insoweit mag der Sagenschreiber, wie bereits bemerkt wurde, recht wohl absichtlich von ihm selbst als frivol und haltlos erkannte Erörterungen in seine Erzählung eingestellt haben, um das widerrechtliche und chicanöse Verfahren Bergönunds und Atlis recht nachdrücklich hervortreten zu lassen. Andere Male dagegen ist diese Erklärungsweise allerdings ausgeschlossen, wie etwa bei der zweimaligen, allerdings mehr angedeuteten Schilderung des Verfahrens mit krafa, bei der ohne jede Motivirung dem Atli zugetheilten Processrolle im zweiten Rechtsstreite, und bei der ebenso unmotivirten Unterlassung einer Beweisführung durch Zeugen in eben diesem Processe. Aber in Fällen dieser letzteren Art mag theils die bloss oberflächliche Bekanntschaft des Sagenschreibers mit dem norwegischen Rechte zur Erklärung seiner Uncorrectheiten dienen, theils sein Bestreben seine Erzählung durch Weglassung aller minder bedeutsamen Einzelheiten abzurunden und allenfalls auch durch Erfindung individueller Züge die durch die Wiederholung der Gerichtsverhandlungen am Gulaþínge bedingte Einförmigkeit minder fühlbar zu machen; mag sein auch, dass wir in solchen Ausführungen theilweise Zuthaten eines Ueberarbeiters der ursprünglich einfacher gestalteten Sage zu erkennen haben, und dass zumal die ganze Episode von Atli hinn skammi einem solchen zuzutheilen ist, während die ursprüngliche Sage nur von einer einzigen Verhandlung am Gulaþínge gewusst hatte. Hierüber enthalte ich mich aber, wie billig, jeder Vermuthung.